

**Beschluss-Reg.-Nr. 129/24  
der 21. Sitzung des LJHA am 3. Juni 2024 in Erfurt**

**Thesenpapier der vorbereitenden Arbeitsgruppe zu „Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit komplexen erzieherischen Bedarfen“**

1. Der Beschluss 120/14, Nr. 3 wird als erledigt erklärt.
2. Das Thesenpapier vom 15. Mai 2024 wird durch den Landesjugendhilfeausschuss beschlossen und die dazugehörige Anlage 1 wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Landesjugendhilfeausschuss bittet im Kontext der sich aus dem Thesenpapier ergebenden Aufträge, die Verwaltung des Landesjugendamtes (Thesen 11-25) diese umzusetzen.  
Darüber hinaus wird die Verwaltung des Landesjugendamtes darum gebeten, die Jugendämter bei der anhaltenden Umsetzung der an sie adressierten Aufträge (Thesen 1-10) nach Bedarf zu unterstützen.
4. Die Verwaltung des Landesjugendamtes erstattet dem LJHA regelmäßig Bericht über die Umsetzung der Aufträge.

Abstimmung:            16    Ja-Stimmen  
                                  0    Nein-Stimmen  
                                  0    Enthaltung

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

## **THESENPAPIER der vorbereitenden Arbeitsgruppe zu „Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit komplexen erzieherischen Bedarfen“**

### **Vorbemerkungen**

Im Ergebnis der vorbereitenden Arbeitsgruppe zu „Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit komplexen erzieherischen Bedarfen“ ist folgendes Thesenpapier entstanden, das Themenfelder im System der Hilfen zur Erziehung benennt, die einer gemeinsamen strategischen Bearbeitung durch die örtlichen und überörtlichen öffentlichen Träger, freien Träger, Wissenschaftler\*innen und Selbstvertretungen junger Menschen bedürfen.

Die Arbeitsgruppe hat dazu in 13 Sitzungen beraten, einen Fragekatalog an die Jugendämter in Thüringen entwickelt und ausgewertet sowie 8 Expert\*innen – Gespräche in den Sitzungen geführt. Darüber hinaus fanden auch die gewonnenen Erkenntnisse aus einer durch die vAG initiierte Befragung der 22 Thüringer Jugendämter (Rücklaufquote 17/22) bei der Erstellung des vorliegenden Thesenpapiers maßgeblich Berücksichtigung<sup>1</sup>.

Eine Analyse der aktuellen Bedarfslage von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Thüringen an Angeboten der Hilfen zur Erziehung wurde aufgrund einer fehlenden konzeptionellen Idee zur Bedarfserfassung und fehlender zeitlicher und finanzieller Ressourcen zur Erstellung eines solchen Bedarfserfassungskonzeptes nicht vorgenommen.

Grundhaft wurden in den Sitzungen folgende Themenfelder als besonders herausfordernd diskutiert:

- Stärkung des ASD der Jugendämter
- Personal- und Fachkräftemangel in Einrichtungen der Erziehungshilfen
- Tatsächlicher Bedarf versus verfügbare Angebote an Erziehungshilfen
- Beteiligung der jungen Menschen & Beschwerdeinstrumente
- Umgang mit besonders schwierigen Fällen
- Angebote der geschlossenen Unterbringung

---

<sup>1</sup> Anonymisierte Auswertungsübersicht der Rückläufe zum Fragebogen siehe Anlage I.

- Unbegleitete minderjährige Ausländer\*innen
- Inobhutnahme und Verweildauer
- Kooperation an den Schnittstellen zu anderen Hilfe- und Unterstützungssystemen
- Qualifizierung eines Monitorings für den Bereich der HzE

Dauerhafter Diskussionspunkt war die Frage zu den sogenannten „spezialisierten Einrichtungen“, deren (un)mögliche Definition und Abgrenzung zu einer „Regeleinrichtung“. Im Ergebnis blieb das Spannungsfeld in einem Idealbild einer umfassend ausgestatteten Regeleinrichtung, die in der Lage ist, auf die individuellen Bedarfe und Bedürfnisse von jungen Menschen fachlich einzugehen und die Notwendigkeit an spezialisierten Einrichtungen, die sich auf bestimmte Bedarfe und Bedürfnisse konzentrieren, bestehen. Eine zukunftsfähige Jugendhilfe in Thüringen muss in der Lage sein, flexibel auf individuelle Bedarfe und Bedürfnisse von Kinder und Jugendlichen einzugehen und Vertrauen im Rahmen persönlicher Beziehungen aufzubauen sowie langfristig zu erhalten.

Erster Gelingensfaktor im gesamten Bereich der Hilfen zur Erziehung ist die bedarfsgerechte quantitative und qualitative Personalausstattung der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASDs) und deren Vernetzung einerseits mit den vorgelagerten präventiven Angeboten und andererseits mit den begleitenden und/oder nachgelagerten Einzelfallhilfen. Im Idealbild hat der ASD sowohl den Überblick über den jeweiligen zuständigen Sozialraum, dessen Herausforderungen und dessen Sozial- und Bildungsinfrastruktur als auch die Fähigkeit, im Einzelfall rechtzeitig und kompetent notwendige Hilfebedarfe wahrzunehmen um dann mit Beteiligung der Adressat\*innen unter Hinzuziehung weiterer Expert\*innen – insbesondere der bereits involvierten – einen Hilfeplanungsprozess zu organisieren und die im Ergebnis benötigten Hilfen zügig zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten für die präventiven Angebote im Vorfeld von Hilfen zur Erziehung und für die notwendigen Angebote im Falle von Hilfen zur Erziehung dürfen nicht entscheidend sein – aber sie müssen zugleich bekannt und bewusst sein.

In diesem Spannungsfeld geht es um:

- a) rechtzeitige,
- b) qualitativ bedarfsgerechte und damit wirksame sowie
- c) finanziell angemessene

erzieherische Hilfen.

Trotz Voraussetzung eines solchen Idealbildes der ASDs, wird es Kinder und Jugendliche geben, bei denen das vorhandene Netz der Hilfen zur Erziehung nicht ausreicht, die beteiligten Expert\*innen an ihre Grenzen stoßen und dennoch in dieser Situation in der Regel ohne weiteren Zeitverzug handeln müssen.

Wird dieses Problem durch eine Selbst- und/oder Fremdgefährdung verschärft, ist oft nur die geschlossene Kinder- und Jugendpsychiatrie eine Alternative. Dabei ist eine erfolgreiche kinder- und jugendpsychiatrische medizinische Intervention eine Brücke zur Hilfe, bedeutet jedoch im negativen Fall wiederkehrende Zwangsunterbringung, Stigmatisierung und Leiden der Betroffenen. Denn eine (sozial-)pädagogische bzw. erzieherische Intervention ist damit noch nicht gegeben, sodass die Ursachen des abweichenden Verhaltens häufig unbearbeitet bleiben.

In aller Regel besteht die wesentliche Ursache des Problems in einer, aus unterschiedlichsten Gründen, massiven Beziehungsstörung. Das betroffene Kind oder der Jugendliche haben jedes Vertrauen zu Erwachsenen verloren und entziehen sich damit jeder Steuerung, die ihrerseits wiederum Voraussetzung für eine gelingende Selbststeuerung ist. Im Umkehrschluss heißt das: Hilfe kann nur entstehen, wenn Vertrauen im Rahmen persönlicher Beziehungen aufgebaut und langfristig erhalten bleibt, was wiederum im klinischen Kontext nur bedingt möglich ist. Die Klinik kann letztlich nur zurück in das System der Hilfen zur Erziehung vermitteln. Voraussetzung dafür ist, dass es einen Weg zu weiteren Hilfen zur Erziehung gibt.

Kinder und Jugendliche mit komplexen erzieherischen Bedarfen benötigen aus Sicht der vAG individuelle, flexible und verlässliche Hilfesettings, die von den folgenden vier Merkmalen<sup>2</sup> geprägt sind:

- **Sicherung der Kontinuität** – dauerhafte, institutions- und settingübergreifende, niedrigschwellige Begleitung durch Einzelfallhelfer\*innen / Fallbetreuer\*innen mit der Möglichkeit, das Nähe-Distanz-Verhältnis selbst regulieren zu können (niederschwellige Hilfe mit geringem Anforderungscharakter, auch im Hinblick auf Beziehung)
- **„Abfederung“ bzw. „Flankierung“ des Settings** – Zur Erhöhung der „Haltbarkeit“ (i. S. v. stabilen, flexiblen, tragfähigen Hilfen) braucht es Räume,

---

<sup>2</sup> Vgl. u. a. Baumann, M. 2010, 192; Wunsch, R. / Bergschmidt, V. (2022): Abschlussbericht der Evaluation des Modellprojekts. Berliner Koordinierungsstelle zur Entwicklung flexibler Hilfesettings für Kinder und Jugendliche mit komplexem Hilfebedarf, 29; Bergschmidt, Wunsch in: Groen et al. 2023, 278.

Kompetenzen und Ressourcen für Deeskalation und Auszeiten (bspw. Auszeitmodelle, Entlastung durch zusätzliche Hilfen, 1:1-Begleitung vor Ort etc.), um den zu erwartenden Eskalationen vorzubeugen bzw. diese jenseits der Optionen Abbruch (Entlassung) oder (passives) Aushalten flexibel bewältigen zu können.

- **Kombinierte Hilfen** – Die Abfederung bzw. Flankierung eines Settings erfordert häufig eine Kombination aus mehreren Erziehungshilfen, die im Verlauf flexibel angepasst werden können. Wichtig dabei ist, dass sich die handelnden Akteur\*innen fortwährend in direkter Kommunikation und Abstimmung untereinander befinden, um auf Fallentwicklungen unmittelbar und bedarfsgerecht reagieren zu können.
- **Einbezug aller relevanter Lebensfelder** – Das integrierte Hilfskonzept berücksichtigt die gesamte Lebenswelt des jungen Menschen und zielt darauf ab, Hilfen bzgl. verschiedener Lebensfelder (soziale Beziehungsgestaltung, Bildung/Schule, Tätig-Sein und Tagesstruktur, körperliche und psychische Gesundheit, Prävention von Straffälligkeit etc.) abgestimmt zusammenzuführen.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Thüringen nachfolgende Themen prozesshaft zu diskutieren und auf deren Grundlage gegebenenfalls fachliche Empfehlungen zu entwickeln.

### **Stärkung der örtlichen Jugendhilfe**

- 1) Die **bedarfsgerechte Ausstattung der Jugendämter gemäß § 79 Abs. 3 SGB VIII** muss durch ein entsprechendes Verfahren zur Personalbemessung gewährleistet sein und regelmäßig (mindestens einmal pro Legislaturperiode) zur Anwendung kommen. Die hinzukommenden Aufgaben der inklusiven Jugendhilfe sind hierbei von Beginn an zu berücksichtigen.
- 2) Die **Einführung einer expliziten Jugendhilfeplanung im Bereich der Hilfen zur Erziehung** schafft mehr Transparenz. Zudem ergibt eine solche Fachplanung eine Konzeptübersicht sowie eine Übersicht an Bestandszahlen. Sie ermöglicht örtliche und überörtliche Bedarfseinschätzungen und eröffnet die Möglichkeit einer fachlichen Abstimmung zur Entwicklung von Maßnahmen und Angeboten in Thüringen. Zudem bildet die Fachplanung die Grundlage für Qualitätsdialoge und gemeinsame Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII. Dabei sind ebenso die erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen

des Jugendamtes zu betrachten. Diese Einführung kann ebenso in einer integrierten Form der Jugendhilfeplanung vor Ort erfolgen. Ziel ist es, die Jugendhilfeplanung im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu stärken und Stärkung und fachliche zu qualifizieren.

- 3) Eine **bedarfsgerechte Hilfeplanung** soll an den Bedürfnissen junger Menschen ausgerichtet sein und dem inklusiven Gedanken verstärkt Rechnung tragen sowie die Individualität der jungen Menschen noch stärker berücksichtigen: Eine beteiligungsorientierte Hilfeplanung, die alle individuellen Bedarfsaspekte berücksichtigt, ermöglicht von Beginn an die Gestaltung passgenauer Unterstützungsangebote, wodurch das Risiko von Hilfeabbrüchen und das Entstehen von sog. Hilfekarrieren vermindert wird. Eine qualifizierte turnusmäßige Durchführung der Hilfeplanung (mind. halbjährlich) erhöht die Akzeptanz und somit die Erfolgchancen der Hilfen. Das Wohl und der individuelle Wille des Kindes/Jugendlichen sowie die Beteiligtenstellung weiterer Betroffener (bspw. Personensorgeberechtigte; Geschwister; Großeltern; familiäre Bezugs-/Vertrauenspersonen; möglicherweise auch Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind) sollten dabei maßgeblich berücksichtigt werden. Denn nur eine fortwährende Beteiligung betroffener Kinder und Jugendlicher und deren Herkunftssysteme trägt zur tatsächlichen Stärkung der Beratungs-, Beschwerde- und Beteiligungsrechte von Adressat\*innen im Kontext einer empowernden Hilfeleistung bei.
- 4) **Passgenaue Hilfen:** Leistungserbringer stationärer, teilstationärer und ambulanter Hilfen müssen in der Lage sein, für den jeweiligen individuellen Bedarf im Kontext der Hilfeplanung ein passgenaues Unterstützungsarrangement zu gestalten. Die Leistungs-, Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sollten daher so ausgestaltet werden, dass die notwendigen Unterstützungsleistungen (entsprechend den spezifischen individuellen Bedarfslagen) auch umgesetzt werden können.
- 5) **Bedarfsgerechte personelle Rahmenbedingungen:** Die prospektive Berücksichtigung der von den Leistungs-, Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen ausgehenden qualitativen Notwendigkeiten (insb. Personalausstattung) bietet die Grundlage für einen möglichen Handlungsspielraum, der den erhöhten Bedarfen mit integrierten Hilfesettings in bestehenden Regelangeboten begegnen kann.

- 6) **Änderung und Fortschreibung der Annex-Kataloge:** Die regelmäßige Änderung und Fortschreibung der Annex-Kataloge im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eröffnet die Möglichkeit, dass die angebotenen Leistungen kontinuierlich an die aktuellen Bedürfnisse, gesellschaftlichen Entwicklungen und rechtlichen Anforderungen angepasst werden, was zu einer effizienteren und qualitativ hochwertigeren Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien beiträgt. Dabei sollte auch die gemeinsame überörtliche Empfehlung der Annex-Kataloge weiterentwickelt werden.
- 7) **Etablierung zusätzlicher Personalressourcen im ASD:** Um Mitarbeitende im ASD in komplexen Einzelfällen zu beraten und somit die sozialpädagogische Diagnostik und das Fallverstehen zu qualifizieren, sollte darüber nachgedacht werden, Fachkräfte zu implementieren, die selbst keine Hilfen führen. Von Vorteil sind hier Mitarbeitende, die über entsprechende Zusatzqualifikationen verfügen. Eine Stärkung der ASDs und mehr Zeit für kollegiale Beratung kann dadurch umgesetzt werden.
- 8) **Systematische Auswertung komplexer Hilfeverläufe:** Die systematische Auswertung von „schwierigen“ Hilfeverläufen führt dazu, dass der Wissenstransfer der maßgeblichen Akteur\*innen zum allseitigen Nutzen zur Verfügung steht, sich bewährte Praktiken etablieren und eine kontinuierliche Anpassung an die sich verändernden Bedürfnisse ermöglicht wird. Dies führt zu einer verbesserten Qualität und Effektivität der erbrachten Hilfen.
- 9) **Kapazitäts-/Angebotsmangel:** Die maßgeblichen Akteur\*innen einer wirkungsorientierten Jugendhilfe müssen sich in einem fortlaufenden Prozess als eine voneinander lernende Verantwortungsgemeinschaft zum Wohle der jungen Menschen begreifen. Anderenfalls besteht die Gefahr einer zunehmenden Polarisierung in den Debatten rund um die Themen der Mangelversorgung an bedarfsgerechten Angeboten bzw. dem damit verbundenen Spezialisierungsbedarf der Erziehungshilfe.
- 10) **Vormundschaft und Pflegschaft:** Die Gewinnung ehrenamtlicher Vormünder/Pflegepersonen muss von den Jugendämtern, nicht nur mit Blick auf die gesetzliche Stärkung, die Priorisierung sowie eine Qualitätsentwicklung, sondern vor allem mit Blick auf die weniger werdenden Fachkräfte vorangetrieben werden.

Hierzu sind geeignete Konzepte zur Gewinnung zu erstellen und die Umsetzung zu finalisieren. Ein besonderes Augenmerk muss auch die Einhaltung der maximalen Fallobergrenze nach § 55 Abs. 3 SGB VIII einnehmen. Hier müssen die zwischenzeitlich erfolgten gesetzlichen Änderungen (monatlicher Kontakt usw.) zwingend Berücksichtigung finden. Im Rahmen der Aufgabenerledigung muss daher eine deutliche Reduzierung der gesetzlich normierten Fallzahlenobergrenze erfolgen.

Die Verwirklichung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen nach §§ 5, 37c Abs. 3 S. 2 SGB VIII muss im Sinne der Adressat\*innenorientierung bei der Führung einer Vormundschaft zwingend eingehalten werden. Es ist daher unerlässlich, den Mündeln eine qualifizierte und erfahrene Person als Vormund\*in zur Verfügung zu stellen. Diese ist dem zuständigen Familiengericht im Kontext der Ermittlung und Bestellung der am besten geeigneten (ehrenamtlichen) Vormundperson vorzuschlagen (vgl. § 57 Abs. 2 SGB VIII). Auf der Suche nach dieser Person sollte die fachliche Einschätzung der Fachdienste „Vormundschaft“ maßgeblich berücksichtigt und dokumentiert werden.<sup>3</sup>

### **Ausbau der Unterstützung des überörtlichen Trägers sowie der Heimaufsicht**

- 11) Die **bedarfsgerechte Ausstattung des Landesjugendamtes** gemäß § 79 Abs. 3 SGB VIII muss durch ein entsprechendes Verfahren zur Personalbemessung gewährleistet sein. Die Stärkung der Fachberatung des Landesjugendamtes für einen Qualitätsdialog zur Jugendhilfeplanung im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist hierbei zu berücksichtigen.
- 12) Das Landesjugendamt legt dem Landesjugendhilfeausschuss einmal in der Legislaturperiode einen **Bericht über den Stand und die Entwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung** vor.
- 13) **Errichtung einer überörtlichen Koordinierungsstelle für komplexe Einzelfälle:** Die Errichtung einer überörtlichen „Koordinierungsstelle zur Entwicklung flexibler Hilfesettings für Kinder und Jugendliche mit komplexem Hilfebedarf“ trägt dazu bei, Hilfen bedarfsgerecht, lebensweltorientiert (Regionalisierungsprinzip) und unter partizipativem Einbezug aller maßgeblich am individuellen Erziehungsprozess beteiligten Akteur\*innen auszugestalten.

---

<sup>3</sup> Vgl. BAGLJÄ 2023: Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich der Amtsvormundschaft und –pflegschaft, Kap. 2.4 – Fallzahlenobergrenze, S. 30 ff.

Die Koordinierungsstelle arbeitet als unabhängige Beratungs- und Vermittlungsstelle partizipativ für und mit Jugendämtern (Leistungsträger), freien Trägern (Leistungserbringer) und Adressat\*innen (Leistungsberechtigte und Hilfeadressat\*innen) zusammen. Sie verfolgt das Ziel, für konflikthafte sowie zeit- und ressourcenaufwendige Hilfeverläufe – die vor allem von Unterschieden in den Erwartungen, Zielen, Hoffnungen und Wünschen bezüglich der vermeintlich „richtigen“ Hilfeart geprägt sind – neue Formen von Arbeitsbündnissen zur Entwicklung individueller Hilfesettings zu etablieren.

- 14) **Regelmäßiger Wissenstransfer:** Ein regelmäßiger (Fach-)Austausch mit der Wissenschaft und die aktive Beteiligung an Qualitätsdebatten führen zu einer signifikanten Steigerung der Innovationskraft und Qualitätsentwicklung im Bereich der HzE, indem sie aktuelles Wissen integrieren, kritische Reflexion fördern und den Anstoß für kontinuierliche Verbesserungen geben.
- 15) **Kooperationsdialog zwischen Wissenschaft und Leistungserbringern:** Die regelmäßige Bearbeitung konkreter Themen aus dem Arbeitsfeld der (teil-)stationären Erziehungshilfe für studentische Forschungs- und Entwicklungsprojekte an Hochschulen lassen eine synergetische Netzwerkpartnerschaft entstehen, die nicht nur zu innovativen Lösungen und Erkenntnissen führt, sondern auch zur Förderung der praktischen Anwendbarkeit von theoretischem Wissen im Bereich der Erziehungshilfe beiträgt.
- 16) **Kooperationsdialog zwischen öffentlicher (örtlicher / überörtlicher) Jugendhilfe, freier Jugendhilfe und Wissenschaft:** Eine verstärkte Förderung des Fachaustauschs im Dialogformat zwischen Wissenschaft, öffentlicher Kinder- und Jugendhilfe sowie freien Trägern führt dazu, dass relevante Erkenntnisse, unterschiedliche Perspektiven und bewährte Praktiken zusammengebracht werden, um die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern und innovative Ansätze in der Praxis zu etablieren.

### **Bekämpfung des Fachkräftemangels**

- 17) **Attraktivität des Arbeitsfeldes:** Die Erhöhung der Attraktivität, Akzeptanz und Wertschätzung des Arbeitsfeldes der Kinder- und Jugendhilfe durch Verbesserung der Rahmenbedingungen, insbesondere der Hilfen zur Erziehung, im gesellschaftspolitischen Kontext erhöht die Möglichkeiten und die

Bereitschaft der im Feld handelnden Fachkräfte, bedarfsgerechte und flexible Hilfen zu entwickeln und umzusetzen. Hierunter sind insbesondere zu verstehen:

- a) tarifgebundene, langfristige Arbeitsverhältnisse
  - b) die Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
  - c) eine ausgewogene Work-Life-Balance,
  - d) die flexible Gestaltung der Arbeitszeit,
  - e) eine tarifgerechte (Ausbildungs-)Vergütung,
  - f) praxisnahe (berufsbegleitende) Studiengänge,
  - g) (berufsbegleitende) Fort- und Qualifizierungsprogramme für Betreuungspersonal und Leitungskräfte,
  - h) die Qualität der sächlichen Ausstattung.
- 18) **Duale Berufsausbildung:** Die Erhöhung der Investition öffentlicher und freier Träger in die duale Berufsausbildung von Fachkräften hat zur Folge, dass Fachkräfte im Arbeitsfeld gehalten werden können. Dies wiederum ist die Voraussetzung für erhöhte/s Reflexivität, Prozessorientierung, Multiperspektivität, Erklärungs- und Handlungswissen, Methoden-/Handlungs-/Argumentations- und Verfahrenssicherheit.
- 19) **Erhöhung der Ausbildungskapazitäten:** Die Deckung des Personalbedarfes der Betreuungseinrichtungen setzt die Erhöhung der Kapazitäten in der Ausbildung an Universitäten, Fachhochschulen und Fachschulen im Bereich der Sozialen Arbeit voraus.
- 20) Das **Vorhandensein von ausreichendem Fachpersonal bei öffentlichen und freien Trägern** ist die Grundvoraussetzung, dass Fachkräfte berufsbegleitend für die herausfordernde Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit komplexen erzieherischen Bedarfen effizienter und effektiver qualifiziert werden können. Um dem Fachkräftemangel, bedingt durch demografische Herausforderungen und der stetigen Ausweitung des Aufgabengebietes, begegnen zu können, bedarf es zudem des begleitenden Auf- und Ausbaus eines strategischen trägereigenen Kompetenzmanagements zur Erhöhung der Personalkontinuität (Fachkompetenz, Methodenkompetenz, soziale Kompetenz und personale Kompetenz) und vor allem einer subjektorientierten Unternehmens-/Institutionskultur.

## **Beteiligung der jungen Menschen erhöhen**

- 21) **Stärkung der Adressat\*innen:** Die Partizipation in Einrichtungen und Diensten muss gestärkt werden. Die Schaffung eines Landesheimrates führt zur Stärkung der Selbstvertretung junger Menschen und deren Familien gemäß § 4a SGB VIII, indem die Betroffenen ihre Rechte eigenständig wahrnehmen können. Dies trägt dazu bei, die Partizipation betroffener junger Menschen und deren Familien zu stärken und entwickelt dauerhafte Ansätze für die Umsetzung der Selbstvertretung.
- 22) **Stärkung der digitalen Teilhabe:** Die gezielte Stärkung der digitalen Teilhabe von jungen Menschen in Erziehungshilfekontexten führt dazu, dass deren soziale Integration, Bildungschancen und individuelle Entfaltungspotenziale verbessert werden.
- 23) **Leaving Care:** Junge Care Leaver\*innen sind oft weniger gut ausgestattet als Gleichaltrige und können daher nur begrenzt auf Unterstützung von Herkunftsfamilien und anderen Bezugspersonen zurückgreifen. Aufgrund prekärer Sozialmilieus ihrer Herkunftsfamilien haben sie oft schwierige Erfahrungen, Traumata oder psychische Belastungen erlebt. Gleichzeitig wird ihnen eine kürzere Jugend zugestanden, was eine maximale Dosis an Veränderungen in kurzer Zeit bedeutet. In dieser Lebensphase fehlt es oft an niederschwelliger Unterstützung für Careleaver\*innen.

Für einen erfolgreichen Übergang in ein selbständiges Leben ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem HzE-Träger, dem Jugendamt, dem SGB II, SGB III und dem jungen Menschen entscheidend. Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurden im SGB VIII wichtige gesetzliche Grundlagen geschaffen, um Benachteiligungen gegenüber gleichaltrigen jungen Erwachsenen abzubauen.

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe sollen bei der Umsetzung der neuen Regelungen des SGB VIII im Bereich junge Volljährige (z.B. durch Fachliche Empfehlungen, Fachberatung, thematische Fortbildungen) unterstützt werden.

Das Careleaver-Zentrum Thüringen bietet eben diese Form der Unterstützung für die Entwicklung eines Leaving-Care-Prozesses im Rahmen von Fachberatung für öffentliche Träger der Jugendhilfe bereits seit 2019 an. Das Projekt „Brückensteine Careleaver“ wurde 2019 gegründet und wird aktuell

noch durch die drosos Stiftung finanziert. Träger des Projektes ist der Verein Jugendberufshilfe Thüringen e.V. Das TMBJS, Referat 4 2 beabsichtigt, im Rahmen der Verhinderung von Kinder- und Jugendarmut das Careleaver-Zentrum Thüringen ab Juni 2024 mit jährlich 50.000 € zu unterstützen. Eine nachhaltige Sicherung dieses Angebotes ist daher unerlässlich.

### **Kooperation an den Schnittstellen**

#### **24) Inobhutnahme und Verweildauer**

Alle Verfahren in Kindschaftssachen unterliegen laut FamFG dem so genannten Vorrang- und Beschleunigungsgebot: § 155 FamFG schreibt vor, dass „Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls [...] vorrangig und beschleunigt durchzuführen“ sind (Abs. 1). „Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden“ (Abs. 2).

Sowohl die Familiengerichte als auch die Jugendämter streben eine Beschleunigung der o.g. Verfahren an, um die Verweildauer für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Inobhutnahme so kurz wie möglich zu gestalten. Im Rahmen der örtlichen Netzwerke gestalten die Familiengerichte und die Jugendämter diesbezüglich eine gelingende Zusammenarbeit.

#### **25) Ausreichende Versorgung mit therapeutischen Angeboten und Kapazitäten in Kinder- und Jugendpsychiatrien**

An der Schnittstelle zu therapeutischen Angeboten und Kapazitäten wurde vonseiten der Thüringer Jugendämter festgestellt, dass dringend Kapazitäten in den Kinder- und Jugendpsychiatrien sowie bei den niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychotherapeut\*innen zu erhöhen sind. Die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen sind stetig steigend, die entsprechenden Kapazitäten wäre hingegen eher rückläufig. Dies ist zunehmend belastend für die Jugendhilfe.

Es ist hier dringend die Kommunikation von allen Beteiligten in Richtung der entsprechenden Planungsgremien voranzutreiben. Mit Blick auf die Erstellung des Achten Krankenhausplanes für Thüringen ist diese Zielrichtung gegenüber dem TMASGFF dringend nochmals zu verstärken.

Der Blick muss zwingend über die Jugendhilfe hinausgehen. Es ist dringend erforderlich, mit Blick auf die Kapazitäten der KJP's und der Kinder- und Jugendpsychotherapeut\*innen, dort ein „Mehr“ einzufordern.

**ANLAGEN:**

- I. Anonymisierte Auswertungsübersicht zu den Rückläufen zum Fragebogen der vorbereitenden AG „Spezialisierte Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“ (vAG)
- II. Detaillierte Übersicht der HzE-Plätze in Thüringen *(Die gewünschte Übersicht kann aufgrund des laufenden Digitalisierungsprozess der Verwaltung [SoJuS Thüringen seit 01.01.2024 im Livebetrieb] frühestens Ende 2024 nachgereicht werden.)*

Auswertung zum Fragebogen - Fragenkomplex 1 "SITUATIONSANALYSE / ÜBERBLICK IN THÜRINGEN"

BEANTWORTER*IN	FRAGE 1	FRAGE 2	FRAGE 3	FRAGE 4	FRAGE 5	FRAGE 6	FRAGE 7
	Welche Leistungsangebote (i. S. d. genehmigten Gesamtkapazitäten, teilstationäre, stationäre) gibt es zum Stichtag 31. Dezember 2022 Wo, mit welcher Platzzahl und in wessen Trägerschaft in Thüringen?	Wie viele Fälle werden im Rahmen von ambulanten Leistungen zum Stichtag 31.12.2022 betreut (§§ 30,31 SGB VIII)	Wie viele Pflegekinderplätze (inkl. Kurzzeit- und Bereitschaftspflege) gibt es zum Stichtag 31. Dezember 2022 in Thüringen? Wie viele Plätze waren davon zum vorstehenden Stichtag belegt? Wie viele Kinder kamen davon aus Thüringen?	Nehmen Sie unter Bezugnahme auf die bestehenden verschiedenen Angebotsformen der Erziehungshilfe in Thüringen Typisierungen vor? Wenn ja, welche „Typen“ sind in Ihrer Zuständigkeit?	Welche Ablehnungsgründe werden seitens der Einrichtungsträger hauptsächlich nach Erfahrungen des jeweiligen Jugendamtes benannt?	Wie viele und welche sogenannte „spezialisierten Angebote“ gibt es in Thüringen derzeit wo, mit welcher Platzzahl und in wessen Trägerschaft? Wie viele Plätze waren davon zum 31. Dezember 2022 belegt? Wie viele Kinder kamen davon aus Thüringen?	Im Betrachtungszeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2022 – in welchem Jahr hat welche „spezialisiertes Angebot“ eine Betriebserlaubnis erhalten?
LJA	Genehmigte Plätze (gesamt): 6.972 Genehmigte Plätze ohne Internate/Wohnheime Behinderte: 4.261 Anzahl der Haupteinrichtungen: 260 Anzahl der Untereinrichtungen: 665 Anzahl der Haupteinrichtungen ohne Internate/Wohnheime Behinderte: 163 Anzahl der Untereinrichtungen ohne Internate/Wohnheime Behinderte: 598  Genehmigte Plätze: Tagesgruppen: 465 Heimerziehung (Heimgruppen): 2.730 Heimerziehung (Heimgruppe mit inwohnendem Erzieher): 58 Betreute Wohnformen: 429 Familienwohngruppen (familienintegratives Setting): 152 Mutter-Vater-Kind-Angebote: 218 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuungen: 31 Inbuhnahmen: 161			Tagesgruppen Heimerziehung (Heimgruppen) Heimerziehung (Heimgruppe mit inwohnendem Erzieher) Betreute Wohnformen Familienwohngruppen (familienintegratives Setting) Mutter-Vater-Kind-Angebote Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuungen Inbuhnahmen Freizeitfördernde Unterbringung Mädchenwohngruppen Betreuung für Jungen mit sexual grenzverletzendem Verhalten Intensiv-sozialpädagogische Heimgruppen		siehe separate Exceltabelle	siehe separate Exceltabelle
1		§ 30 SGB VIII = 46 Fälle; § 31 SGB VIII = 62 Fälle					
2		§ 30 SGB VIII = 27 Fälle; § 31 SGB VIII = 17 Fälle; § 27 Abs. 2 SGB VIII (i. Form von „TatH“) = 262 Fälle  Im Zuständigkeitsbereich des JA werden ambulante Hilfen überwiegend als „flexible ambulante Hilfen“ realisiert, welche einzelfallabhängig auch methodische Elemente von SPFH bzw. Erziehungsberaterschaft enthalten.	Zum Stichtag waren im Zuständigkeitsbereich des JA 127 Kinder/Jugendliche in Pflegefamilien untergebracht. Das waren fast ausschließlich Kinder aus Thüringen (danach war gefragt). Im Einzelfall unterstützt das Jugendamt andere Thüringer Pflegekinderdienste, durch die Bereitstellung einer Pflegefamilie. Hier gibt es sehr kollegiale, fachliche Arbeitsbeziehungen. Dem gegenüber steht eine sehr kleine Anzahl an nicht belegten Pflegestellen (6), wobei hier der Grund in individuellen Bewerberprofil bzw. an mittelfristigen Vorbereitungen auf eine Vermittlung liegt.  Anmerkungen: Im Unterschied zu stationären Angeboten nach §§ 34, 35 oder 35a ist es im Bereich der Vollzeitpflege schwierig, im Sinne von Belegung über Plätze in Pflegestellen zu sprechen. Hier geht es eher um den Bedarf an geeigneten Pflegefamilien/Pflegern, deren Bewerberprofil individuell für 1 bzw. 2 Kinder passend ist. Trotz großer Bemühungen gibt es im Zuständigkeitsbereich des JA selbst nicht genügend Pflegefamilien. Auch stellt sich im Prozess der Eignungsüberprüfung und Qualifizierung der Bewerber in Einzelfällen heraus, dass eine Vermittlung nicht erfolgen kann. Neue Pflegestellen werden meist sofort belegt. Da die meisten Pflegeverhältnisse auf Dauer angelegt sind, bleibt ein ständiger Bedarf nach neuen Pflegestellen akut. Deshalb sucht und belegt das Jugendamt Pflegestellen im gesamten Bundesgebiet, arbeitet intensiv mit den entsprechenden Vermittlungsstellen/Jugendämtern zusammen, knüpft aber auch im Bereich von	Einrichtung Heimerziehung § 34 (in örtlichen Zuständigkeitsbereich vorhanden); Einrichtung Heimerziehung § 34 mit Plätzen für Eingliederungshilfe (in Zuständigkeitsbereich vorhanden); Einrichtung mit Intensivcharakter, z. B. hoher Betreuungsschlüssel, zusätzliche Professionen wie Psychologe (in Zuständigkeitsbereich vorhanden); Einrichtung ausschließlich Eingliederungshilfe (in Zuständigkeitsbereich nicht vorhanden); Einrichtung mit Inhouse-Beschulung (in Zuständigkeitsbereich nicht vorhanden); Einrichtung mit geschlossener Unterbringung (in Zuständigkeitsbereich nicht vorhanden)	Einrichtungen können eine detaillierte Beschreibung des Kindes/Jugendlichen und begründeten Ablehnungen in der Regel damit, dass er/sie nicht in Gruppe passt, oder dass zu viele Kinder mit ähnlichen Schwierigkeiten schon da sind. Neu hinzugekommen: Einrichtungen haben nicht ausreichend Personal und können nicht alle Plätze belegen.		
3		§ 30 SGB VIII = 38 Fälle; § 31 SGB VIII = 89 Fälle	Zum Stichtag leben im Zuständigkeitsbereich des JA 75 Pflegekinder (davon 6 jg. Volljährige) in 60 Pflegefamilien incl. Kurzzeitpflege.  Zusätzlich leben 2 Pflegekinder im Zuständigkeit des JA in einer Pflegefamilie im Nachbarlandkreis.  9 Pflegekinder leben in 7 Pflegefamilien bereits im Zuständigkeitsbereich, für die nach § 86 Abs. 6 SGB VIII die Zuständigkeit erst in 2023 eintritt.  Die Zahlen andersrum (Stand 31.12.2022): 87 Pflegefamilien mit insges. 84 Pflegekindern belegt  Freie Plätze: 3 Pflegefamilien sind zum 31.12.2022 nicht belegt (Adoptivfamilien, welche das Seminar belegt haben); 1 Pflegefamilie, die im Notfall Kurzzeitpflege übernehmen könnte (3 eigene Kinder); 3 Pflegefamilien, die mit Pflegekindern belegt sind und normalerweise ein weiteres Kind in Kurzzeitpflege aufnehmen könnten, wenn die Rahmenbedingungen passen.	Kleinheim; Betreutes Wohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII; Erziehungsstellen; ISE nach § 35 SGB VIII – 1 Platz; Mutter- Kind-Einrichtung	Fehlende Kapazität; Ungeopfertheit der Einrichtung; Auffälligkeiten/ Störungsbilder der Kinder können durch die Fachkräfte der Einrichtung nicht adäquat betreut werden; fehlendes Fachpersonal		
4		§ 30 SGB VIII = 64 Fälle; § 31 SGB VIII = 94 Fälle	In der Gebietskörperschaft werden 87 Pflegekinder in 76 Pflegefamilien (Doppelbelegung, Geschwisterkinder) betreut. Alle Plätze für Pflegekinder sind damit belegt. Aktuell sind keine Neuvermittlungen in Thüringen möglich, aber viele Kinder die vermittelt werden müssen.  Bundesweite Suche!	Wir unterscheiden zwischen ambulanten, teilstationären und stationären HZE. Ebenso typisieren wir nach Finanzierungsform (Pauschal-, Vertrag).	keine freien Kapazitäten/Plätze; unbesetzte Stellen (z.B. durch Krankheit, lange Suche nach Fachkräften im Rahmen Neu-/ Ersatzstellung); zu hoher Bedarf des Kindes/Jugendlicher der Familie, den die Einrichtung nicht leisten kann sowie kein geeignetes Schutangebot vor Ort		
5		90 Fälle	106 – Pflegekinderplätze gibt es im Zuständigkeitsbereich des JA, davon waren 103 Pflegekinderplätze (inkl. volljährige Pflegekinder) belegt	K. A.	fehlende Kapazität; fehlendes Personal und daraufhin fehlende Kapazitäten; Kind/Jugendlicher passt nicht in die Gruppe		
6		101 Fälle	64 (Kinder aus Thüringen nicht extra erfasst)	Ambulante HZE (§§ 27 Abs. 2, 30, 31, 41); Teilstationäre HZE (§ 32); Stationäre HZE (§§ 34, 41); Internatsunterbringung (§ 13 Abs. 3); Eingliederungshilfe (§ 35a ambulante und stationäre); Intensiv-sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35); Erziehungsberatungsstellen; Kindes- und Jugenderschützeramt	Hilfebedarf passt nicht zum Leistungsangebot der Einrichtung; Keine freien Kapazitäten; Freie Kapazitäten, jedoch zu wenig Fach-Betreuungspersonal		
7		§ 30 SGB VIII = 16 Fälle; § 31 SGB VIII = 85 Fälle	79 Plätze zum Stichtag belegt (alle aus Thüringen)  34 Verwahrtpflegestellen mit je 1 Platz 34 Fremdpflegestellen (davon 29 mit je 1 Platz, 4 mit 2 Plätzen, 1 mit 4 Plätzen) 1 Bereitschaftspflegestelle mit 1 Platz 1 Bereitschaftspflegestelle mit 2 Plätzen 1 Bereitschaftspflegestelle mit 3 Plätzen (nur im äußersten Notfall sind nur bei Geschwisterkinderen möglich 1-2 Plätze)	Keine Spezialisierung / Typisierung der Jugendhilfeeinrichtungen auf Landkreisebene.	Personalmangel, Auslastung, Hilfe nicht geeignet für das Kind (da keine Typisierung), weil bei Belegungsversuchen außerhalb des Landkreises eine Belegung für umk nicht zugelassen wird durch andere Jugendämter, Anfrage berührt Ausschlusskriterien der Einrichtungen, Leistungsportfolio nicht ausreichend für die Bedürfnisse des Jungen Menschen / der MUK / Vak / Frank		
8		59 Fälle insgesamt: 172 Fälle	132 (alle aus Thüringen)	K. A.	K. A.		
9		§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand = 49 Fälle § 30 SGB VIII Betreuungsweisung = 28 Fälle § 31 SGB VIII = 95 Fälle	Es wurden zum Stichtag durch den PKD 67 Plätze im Rahmen der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII betreut.	K. A.	ungeborene Hilfenform nicht geeignet für den Fall; Schutzbedürfnis der sich bereits im Setting befindlichen Kinder und Jugendlichen; mangelnde Mitwirkung des jungen Menschen; aktive Indikation von Suchtmittel; mangelnde Platzkapazitäten; fehlendes Fachpersonal, um die vorhandenen Platzkapazitäten zu bedienen		
10		70 Fälle	insgesamt 85 Plätze vorhanden, davon 84 zum Stichtag belegt (alle aus Thüringen)	alle Erziehungshilfen befinden sich in Zuständigkeit des Jugendamtes (Ausnahme ist § 28 SGB VIII – wird teilweise durch Erziehungsberatungsstelle umgesetzt)	Einrichtung ist zu 100 % belegt; Bedarfe des Jugendlichen stimmen nicht mit Leistung des Trägers überein; schwere psychische und physische Suchtmittelabhängigkeit; fehlende Bereitschaft und Mitwirkung des Jugendlichen; massive Gewalt/Aggression		

11		Die Zahlen können über das TLS abgefragt werden. Somit würde eine einheitliche Datenbasis vorliegen. Die Statistik HZE an das TLS wird vom Jugendamt bis zum 31.03.23 abgeschlossen sein. Erst im Anschluss wäre somit auch eine Meldung möglich.	Aktuell sind 152 Pflegekinderplätze im Zuständigkeitsbereich des JA belegt. 130 der belegten Plätze werden durch das JA selbst belegt. Die anderen 22 Pflegeverhältnisse werden durch uns pädagogisch betreut. Ob diese Kinder aus Thüringen oder einem anderen Bundesland kommen, konnte statistisch nicht ausgewertet werden.	k. A.	fehlende Kapazitäten; junger Mensch passt aufgrund von Alter, individuellen Herausforderungen nicht in die Gruppe/Einrichtung		
12		78 Fälle	21 (alle aus Thüringen)	ambulant, stationär, teilstationär; alle	Auslastung, Drogenmissbrauch		
13		§ 30 SGB VIII = 21 Fälle; § 31 SGB VIII = 74 Fälle	74 (alle aus Thüringen); offene Pflegeplätze in regulären Pflegefamilien werden nicht statistisch erfasst, da Belegung stets unter Beachtung des Abgleichs zwischen individuellen Bedürfnissen und individuellen Bedingungen in der jeweiligen Pflegefamilie erfolgt	ambulante Erziehungshilfen; teilstationäre Erziehungshilfen; stationäre Erziehungshilfen	kein ausreichendes Fachpersonal; keine freien Plätze; bestehender Hilfebedarf (z.B. immer wieder Zeiten massiver Selbst- und Fremdgefährdung (ACHTUNG: wird von der KJP als "pädagogisches Problem" eingeschätzt)		
14		105 Fälle	132 (alle aus Thüringen)	ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfe zur Erziehung; Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche; Hilfe für jungen Volljährige; Inobhutnahme	volle Belegung; junger Mensch passt nicht zur Konzeption der Einrichtung; junger Mensch zu schwierig; junger Mensch passt von Problemen nicht in Gruppenstruktur; fehlendes Fachpersonal; fehlende Rückkehroption in Herkunftsfamilie		
15		§ 30 SGB VIII = 20 Fälle; § 31 SGB VIII = 54 Fälle	75 Pflegekinder aktuell; keine Bereitschaftspflegeplätze vorhanden; alle Plätze waren zum Stichtag belegt; alle Kinder kamen aus Thüringen; keine weiteren Kapazitäten vorhanden	Typisierungen? Fragestellung ist unklar und kann so nicht beantwortet werden!	individuelle Plätze ausgerichtet nach den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen nicht vorhanden; multiple Problemlagen (Sucht, psychische Erkrankungen, Trauma, sehr stark normabweichendes Verhalten); regionale Unterbringung in die Regel möglich; schwieriger bei überregionalen Einrichtungen		
16		55 Fälle	Es gibt es 3 Bereitschaftspflegefamilien und eine Kurzzeilpflege; davon eine zum Stichtag belegt	k. A.	k. A.		
17		73 Fälle	k. A.	Stationäre Hilfen (Pflegefamilien, Heimeinrichtungen, Familienwohngruppen); Ambulante Hilfen (Aufsuchende Familienhilfe, sozialraumorientierte Hilfen)	Kapazität; Vorprägung durch Jugendhilfekarrieren; Drogenkonsum; Alkoholkonsum; fehlende Gruppenkompatibilität		

\*Antwort nicht erforderlich!





**Auswertung zum Fragebogen - Fragenkomplex 3 "HILFEPLANPROZESS"**

BEANTWORTER*IN	FRAGE 1	FRAGE 2	FRAGE 3	FRAGE 4	FRAGE 5	FRAGE 6	FRAGE 7	FRAGE 8	FRAGE 9
	In welchen turnusmäßigen Abständen findet eine Hilfeplanung statt? Gibt es hier entsprechende Anweisungen bzw. Dienstleistungsanweisungen, die entsprechende Festlegungen vorsehen?	Was ist in Vorbereitung eines Hilfeplanungsprozesses zu beachten?	Wer ist an der Hilfeplanung zu beteiligen?	Wie wird das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten und Empfänger berücksichtigt?	Wie werden die jungen Menschen und ihre Herkunftsfamilien in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form am Hilfeplanungsprozess beteiligt und über ihre Rechte aufgeklärt?	Welche Elemente kennzeichnen einen idealtypischen Hilfeplanungsprozess? Unter welchen Umständen wird/muss ggf. davon abgewichen (werden)?	Was geschieht bei etwaigen Unstimmigkeiten unter den beteiligten Akteuren und im Rahmen der Hilfeplanung?	Sollte es „Fachliche Empfehlungen zur Hilfeplanung nach 36 SGB VIII“ vom Thüringer Landesjugendhilfesausschuss geben?	Braucht es (neben den bereits gesetzlich normierten) weitere Unterstützungs- und/oder Beratungsangebote für besondere Fälle? Wie könnte(n) diese Ihrer Meinung nach aussehen?
1	Halbjährlich, bei Dauerplänen jährlich	Entwicklungsentscheidung zum Hilfeplan liegt dem Jugi vor und wurde mit dem Hilfeempfänger reflektiert, alle Beteiligten sind geladen	Eltern, Hilfeempfänger und Förderer der jungen Menschen	ward beachtet i. V. m. § 36a SGB VIII, wenn es Wünsche gibt werden diese aufgeführt, ernst genommen und geprüft. Einrichtungen werden vorgeschlagen und gegebenenfalls im Vorfeld besucht. Inwieweit werden Einrichtungen vor Ort (Lebensvollorientierung); Eine Vertrauensperson kann grundsätzlich hinzugezogen werden	in einer Form der Gleichberechtigung und Mitsprache, sie nehmen an Hilfeplanungen aktiv teil, nutzen Beratungen im Jugendamt, können ihre Wünsche und Vorstellungen äußern, wenige erforderliche Ziele werden vereinbart, diese sollen wenn möglich vom Hilfeempfänger selbst formuliert sein	Fachliche Beratung und Beteiligung der Hilfeempfänger und aller Beteiligten, gute Prozessbegleitung, Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, gute Hilfenutzung und Überprüfbarkeit der Ziele, i. V. m. der Zielsetzung (SMART); als Unterstützungsprozess der Familien, gute Hilfeplanung führt zu Erfolgslebnissen der Hilfeempfänger und zur Bereinigung der Hilfen bei, somit auch zur Kostenreduzierung; Hilfen, messbare und verlässliche Zielformulierungen sind zu vermeiden; Verantwortungsbüro der Kindesmutter	Unterstützungen können Hilfen befüllen oder zum Scheitern verurteilen, hier sollte eine schnelle Klärung herbeigeführt werden, die Interessen der Beteiligten müssen Berücksichtigung finden, Abbrüche sind zu vermeiden	Nicht erforderlich, gesetzlich verankert	Nein
2	Hilfeplanfortschreibungen finden in der Regel in halbjährigen Abständen statt. Bei Bedarf kann im Einzelfall davon abgewichen werden. Arbeitsgrundlage bilden die vom Jugendhilfausschuss beschlossenen „Qualitätsstandards für erzieherische Hilfen und Eingliederungshilfen (...)“.	Auszug aus „Qualitätsstandards für erzieherische Hilfen und Eingliederungshilfen (...)“: „Der Erstkontakt der Betroffenen kann sowohl beim Jugendamt als auch bei Einrichtungen/Diensten des Arbeitsfeldes der erzieherischen Hilfen erfolgen. Ist der Erstkontakt in Einrichtungen/Diensten erfolgt, ist die zuständige Fachkraft mit dem Jugendamt in Verbindung. Das Bestehen der Antragsstellung (überreichte/note Willeenserklärung der Personensorgeberechtigten) ist niedrigschwellig und variabel (Form, offen/ferme) und orientiert sich an der aktuellen Lebenssituation der Betroffenen. Der Ort wird entsprechend der Bedürfnisse der Klienten/innen gewählt. Die halbjährliche Fachkraft des Jugendamtes erarbeitet gemeinsam mit den Betroffenen die Darstellung der Ausgangssituation sowie die Richtungsziele einer möglichen Hilfe, welche sich aus dem Aushandlungsprozess zwischen Betroffenen und den Fachkräften ergeben. Im Anschluss dieses Aushandlungsprozesses werden die Vorstellungen der Betroffenen bezüglich einer möglichen Hilfem und einer ggf. gewünschten Einrichtung erfasst. Bei der Entwicklung der benötigten Hilfen kann die Fachkraft des Jugendamtes eine kollegiale Fallberatung einholen, an der externe Fachkräfte teilnehmen (synonymisierte Fallberatung). Standard ist, dass die Klienten/innen über alle Informationen verfügen, die zur Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts notwendig sind. In Fall von Hilfen gemäß § 32 und 34 SGB VIII ist Standard, dass mögliche Hilfenrichtungen den Klienten vorgestellt werden. Diese Erstkontakte in den Einrichtungen werden gemeinsam mit der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes vorbereitet bzw. durchgeführt. Damit ist keine Vorkonzeption verbunden. Die Vorbereitungsphase endet mit der Entscheidung aller Beteiligten über die Hilfem und die Einrichtung.“	Siehe gesetzliche Vorschriften (§ 36 SGB VIII).	Die gesetzlichen Vorschriften (§ 36 Abs. 1) sind unter Beachtung der verfügbaren freien Kapazitäten von Leistungserbringern umzusetzen. In den „Qualitätsstandards“ des JA ist zudem geregelt: „Standard ist, dass die Klienten/innen alle Informationen verfügen, die zur Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts notwendig sind. Im Fall von Hilfen gemäß § 32 und 34 SGB VIII ist Standard, dass mögliche Hilfenrichtungen den Klienten vorgestellt werden. Diese Erstkontakte in den Einrichtungen werden gemeinsam mit der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes vorbereitet bzw. durchgeführt. Damit ist keine Vorkonzeption verbunden.“	Siehe bereits dargestellte Auszüge aus „Qualitätsstandards“. Darüber hinaus: „Bei der Durchführung der Hilfeplanungspraxis beachtet die Fachkraft des Jugendamtes die zentrale Stellung der Klienten/innen. Über die Methoden der Gesprächsführung werden die Betroffenen aktiv in das Hilfeplanungsgespräch einbezogen (nicht über sie reden, sondern mit ihnen)“. „Bewährt hat sich der Hinweis auf die Ombudsstelle im Hilfeplan. Rückmeldung der Ombudsstelle: „Besonders positiv zu benennen ist die Erwähnung von Dien Magellan beim Jugendamt im Hilfeplan. Wir können einige Fälle verzeichnen, die sich aufgrund dieses Hinweises bei uns gemeldet haben, sodass dies ein gelungenes Mittel ist, um Familien einen niederschweligen Zugang zum Recht zu ermöglichen.“	Idealtypisch beschreiben in „Qualitätsstandards“ des Jugendamtes Gründe für Abweichungen vom Standard: „Wenig akute dringende Hilfenbedarfe und Überlastung der Mitarbeiter ASD wird die Ausnahme, dass zu Beginn der Hilfe die Zielvereinbarung noch nicht abgeschlossen ist, zunehmend zur Regel.“ Die Suche nach geeigneten freien Plätzen und aufnahmefähigen/leistungsfähigen Diensten gestaltet sich immer schwieriger und schränkt das Wunsch- und Wahlrecht ein. Zunehmend ist nicht das Wunsch- und Wahlrecht das für die Auswahl der Einrichtungen/Angebote maßgebliche Kriterium, sondern die Frage der freien Kapazität und die Bereitschaft zur Aufnahme Leistungsbringung durch die Träger.	Dann erfolgt ein klärendes Gespräch mit den Beteiligten.	Nein, nicht erforderlich. Gesetzliche Regelungen inkl. Kommentierungen und einschlägige Fachveröffentlichungen sind ausreichend. Auf kommunaler Ebene können zudem auf Basis des örtlichen Erfahrungswissens Verhandlungen zwischen öffentlichen und freien Trägern mit Beschluss JAH getroffen werden, z. B. in Form von Qualitätsstandards.	Ja, z. B. in Form von geeigneten Unterstützungs- und Hilfestellungen bei der Suche nach geeigneten aufnahmefähigen und leistungswilligen Diensten und Einrichtungen bei „besonderen“ Fällen. Kennzeichen dieser „besonderen“ Fälle ist das Erfordernis von einzeifallbezogenen, personenspezifisch und individuell zugeschnittenen Beratungs- bzw. Hilfestellungen, welche über „normale“ Regelangebote hinausgehen. („Anmerkung: Die „besonderen“ Fälle nennen zu)“
3	Die gesetzlich verankerten Hilfeplanungsgespräche finden halbjährlich statt	Einholung von Berichten vor dem Hilfeplanungsgespräch vom Leistungsträger u.a. Beteiligten; letzter Hilfeplan wird nochmals angeschaut; Was ist in der Zwischenzeit passiert?	Beteiligt werden die Sorgeberechtigten, das Kind, der freie Träger (Hilfeempfänger) sowie der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere Beteiligte (z. B. weitere Bezugspersonen des Kindes, Schullehrer, Kita, Ärzte, Vereine, KJF, Therapeuten, ...)	Das Wunsch- und Wahlrecht wird innerhalb der Hilfeplanung berücksichtigt.	Es werden die Informationen in einer verständlichen – dem kogn. Niveau/Entwicklungsstand der Gesprächspartner angepassten – Weise übermittelt. Die Gesprächspartner werden über ihre Rechte und Pflichten, wenn nötig schriftlich oder mündlich oder über einen Dolmetscher aufgeklärt. Es wird im Übrigen ein Hinweis auch zu externen Beratungsstellen vermittelt.	Mitwirkungs- und Umsetzungsbereitschaft der Eltern Passgenaue Hilfen muss zur Verfügung stehen Alle Beteiligten müssen einen kindeswohlensichtlichen Blick haben, um die gemeinsam erarbeiteten Ziele umsetzen zu können	Falls die Sorgeberechtigten nicht adäquat mitwirken, kommt im Zweifel eine Anrufung des Familiengerichtes in Betracht Falls der freie Träger die Ziele nicht umsetzt, müssen die Hintergründe in Erfahrung gebracht werden – es muss ernst, geprüft werden, ob es sich hier um die geeignete Einrichtung handelt/ es könnten auch Gespräche zur Umsetzung der Konzeption erfolgen Falls das Kind nicht mitwirkt, so müssen auch hier die Hintergründe in Erfahrung gebracht werden und ggfs. eine Umsetzung erfolgen	n. A.	Nach unserer Auffassung braucht es eine zentrale Koordinationsstelle für Kinder und Jugendliche mit besonderen/komplexen Hilfenbedarfen
4	Die Hilfeplanung findet laut gesetzlichen Vorgaben und Dienstleistungsanweisungen halbjährlich statt. Es gibt Handlungsanweisungen zu fachlichen Standards und Verfahren.	Qualifizierte Bedarfsermittlung, Aktivierung der Beteiligten	An der Hilfeplanung zwingend zu beteiligen sind das Kind/der Jugendliche/die Familie; die Personensorgeberechtigten, die nicht-sorgeberechtigten Eltern, der Leistungserbringer sowie das Jugendamt. Weiterhin sollten je nach Erfordernis im Einzelfall weitere Beteiligte wie Vertreter der Schule, Beratungsstellen etc. einbezogen werden.	Laut gesetzlichen Vorgaben.	Durch regelmäßige Einladungen ins Jugendamt und im Rahmen Hausbesuchen. Gestaltet sich hoch aufwendig in Familien ohne Deutschsprachkenntnisse und bedarf stets der Sprachbegleitung im Prozess.	Ein idealtypischer Hilfeplanungsprozess besteht aus Erstgespräch mit Anamnese, Bedarfsermittlung in der Fachkonferenz, Einvernehmen und Suche eines geeigneten Leistungserbringers, Erstgespräche mit Leistungserbringer; Erstellung Hilfeplan mit Zielformulierungen, halbjährliche Hilfeplanfortschreibung mit Zielüberprüfung. Davon abgewichen werden muss ggf. bei Kindeswohlgefährdung.	Es finden mehrere Gespräche statt, bis Einvernehmen erzielt werden kann. Ansonsten auch Abwägung aller Interessen durch den/ die zuständigen Sozialarbeiter/innen und ggf. Anrufung Familiengericht. Bei drohender Kindeswohlgefährdung muss eine familiengerichtliche Entscheidung eingeholt werden.	Ja ggf. auch mit Blick auf die zukünftige Zuständigkeit für alle Minderjährigen mit Handicap	Wünschenswert wären Fachberatungen durch das Landesjugendamt für Einzelfälle, eine Austauschplattform im Landesjugendamt sowie regelmäßige themenorientierte fachliche Arbeitsgruppen (z. B. ASD). Ggf. Fachberatungsstelle zu komplexen Kinderschutzfällen mit den Disziplinen Soziale Arbeit, Kinder- und Jugendpsychologie, Kinder- und Jugendmedizin sowie Familienrecht.
5	Anspruch: i. d. R. alle 6 Monate, 1 bis zu 10 Jahre – Dauerbetreuung Realität: aufgrund fehlender zeitlicher und personeller Ressourcen sowohl beim JA als auch bei Trägern nur 1x jährlich	Kenntnis von Hilfsmöglichkeiten; Anforderung eines Entwicklungsberichtes; nachträgliche Einbindung aller Beteiligten	Kind/Jugendlicher/junger Volljähriger entsprechend des Alters, Sorgeberechtigte/Eltern, Bezugspersonen; Trägerverantwortliche/Jugendamt; falls vorhanden, weitere Fachpersonen aus dem medizinischen und/oder pädagogischen Bereich	Wünsche können geäußert werden; Berücksichtigung erfolgt nach Möglichkeiten/Kapazitäten bzw. tatsächlich vorhandenen Ressourcen; Versuch die Beteiligten für die vorhandenen Hilfenangebote aufzuklären und von Gewinnschemen abzurufen	im Gespräch mit allen Beteiligten/Nachfragen möglich; Nutzung von Fragebögen; in schriftlicher Form durch das Erstellen von Bericht und Hilfenplan	rechtzeitige Planung und Vorbereitung; Partizipation aller Beteiligten; Offenheit; Transparenz; Nachvollziehbarkeit; Kontrollierbarkeit; gemeinsame Absprachen im persönlichen Gespräch; Nachbereitung durch Verschriftlichung des Hilfeplanes; Möglichkeiten den Hilfenplan zu korrigieren	Versuch der Vermittlung und Konsensbildung; weitere Gespräche und vorgezogene weitere Hilfeplanungsgespräche; Versuch des Wechsels der Hilfe; Einbindung weiterer Fachkräfte (z. B. Beratungsstellen); Weg über das VG oder Familiengericht	Ja, da es ein einheitliches Vorgehen (Prozess und Dokumentation) erleichtert	Empfehlungen sollte nicht idealtypisch geschehen, sondern sich an der Realität messen Hilfe für sexuell auffällige nicht strafmündige Täter, die selbst Opfer waren
6	Hilfeplanung halbjährlich; Verkaufsgespräch verteiljährlich	Leistungserbringer (Träger) arbeiten dem Jugendamt einen ausführlichen Entwicklungsbericht zu – Abgleich mit Hilfeplanung; ggf. Stellungnahmen von Ärzten, Therapeuten, Schulen, Kita	Siehe auch § 36 SGB VIII; Kind/Jugendlicher, Sorgeberechtigte (Kindeserltern/Vormund/Ergänzungspfleger), Kindeseltern, Einrichtung, evtl. Lehrer, Therapeuten, Erzieher, Schulsozialarbeiter (je nach Einzelfall)	Sorgeberechtigte und Kind/Jugendliche; Vorklären und Besichtigungstermine in den Einrichtungen finden vor Hilfebeginn statt; Wunsch- und Wahlrecht muss geeignet und verhältnismäßig sein	gemeinsame verständliche Kommunikation; Entwicklungsberichte und Hilfepläne legen in schriftlicher Form vor und werden im Hilfeplanungsgespräch besprochen; bei ausländischen Familien wird ein Dolmetscher zum Hilfeplanungsgespräch hinzugezogen	Entwicklungsbericht der Einrichtungen/des Trägers; Einbeziehung aller am Hilfeplanungsprozess beteiligten; Zusendung eines schriftlichen Hilfeplans; Einbeziehung der Sorgeberechtigten muss dem Kindeswohl entsprechen; Abwägung dessen nach Krisen, Entweichungen, Klinikaufnahmen etc.	Vermittlungsgespräche; evtl. unter Heranzuziehung anderer Fachkräfte; bestehendes Beschwerdemanagement	fachliche Standards wurden bereits im Jugendamt erarbeitet und umgesetzt siehe Fachstandards GEBIT; sowie Arbeitshilfe § 30 a SGB VIII	Beratung zur Unterbringung von schwierigen Kindern und Jugendlichen, welche bereits in verschiedenen Hilfenangeboten abgelehnt wurden
7	6 Monate; bei Hilfen nach § 41 SGB VIII häufig in 3 Monats-Abständen; Clearing 3 Monats-Abständen; Ja, Dienstleistungsanweisung gibt es	Frühterminale einladen aller am Hilfeplan beteiligten und berechtigten Personen; Vorlage eines ausführlichen Sachverhaltsberichts	Hilfeempfänger, Personensorgeberechtigte, ggf. Schule, Psychologie oder ähnliches; nicht-sorgeberechtigte Eltern oder Angehörige (außer bei KWG); Leistungserbringer Jugendamt (ASD), Vertrauenspersonen des jungen Menschen	Interner Zuständigkeitswechsel; Prüfung der Angebote abwechslend; Leistungserbringer	Offene kindgerechte Kommunikation mit dem jungen Menschen; zielgerichtete Fragestellungen an den jungen Menschen; ggf. Ausschluss von Beteiligten am Hilfeplan	Partizipation, offene Kommunikation, Einbeziehung aller Beteiligten, Transparenz, Ehrlichkeit	Pause einlegen, Trennung der Akteure -> sachliche Hilfen; Einbeziehung der Beteiligten annehmen; Anwendung von pädagogischem „Methodenkoffer“	Ja, es wäre hilfreich, da gleiche Fälle/Prozesse nicht immer im Land, bei der Suche nach geeigneten Hilfen	Ja, zur Krisenintervention; für komplexe Fälle; Beratungsstellen im Land, bei der Suche nach geeigneten Hilfen
8	Ja, alle 6 Monate	Berichte der Träger über die Leistungsrealisierung; Beteiligung der Eltern; Beteiligung und Vorbereitung der jungen Menschen	Siehe vorherige Frage	Möglichkeiten werden mit Eltern und Kind/Jugi besprochen; Besuch der Einrichtungen beschränkt, um den Wunsch und Wahlrecht nachzukommen.	Einfache verständliche Sprache	Frage verständlich!	Einbeziehung und Vermittlung durch Sachgebietleistung, ggf. Teamberatung	n. A.	n. A.
9	Ein verbindliches Konzept befindet sich in Entwicklung und soll zum Jahresende stehen (nach Klausurtagung des ASD) Tunus ist halbjährlich, verbindliche Dokumente sind Hilfeplan, Leistungsplan und Arbeitskonzept	n. A.	Alle Beteiligten (SB ET, Bezugspersonen, nicht SB ET, Lebenspartner, junge Menschen)	Im Rahmen der st. Unterbringung werden mit dem jungen Menschen bis zu drei Einrichtungen besichtigt, um den Wunsch und Wahlrecht nachzukommen. Ambulant wird auf die Präferenz (männlich weiblich und Träger) des jungen Menschen Rücksicht genommen und versucht geeignete Helfer zu finden. Dabei finden gemeinsame Gespräche mit den Sorgeberechtigten statt. Es werden alle Beteiligten gehört und haben die Möglichkeit sich einzusetzen.	Aufklärung erfolgt durch den Sozialarbeiter. Er informiert und beteiligt den jungen Menschen, um die geeignete Hilfem und Helfer zu finden. Er stellt verschiedene Träger und Einrichtungen vor	Halbjährliche Hilfeplanung mit realistischen Zielen und Überprüfung der Zielerreichung. Abweichungen entstehen bspw. durch Personalmangel.	n. A.	Ja	Unterstützungsangebote für junge Menschen mit psychischen Auffälligkeiten und Schulabsturz.

10	Halbjährlich und bei Bedarf häufiger	Zuarbeiten durch Träger, Gespräche mit Hilfeempflnger	Sorgeberechtigte, Hilfeempflnger, Leistungserbringer, ggf. Dritte wie Schule etc.	Ja, es wird berücksichtigt, z.B. Beteiligung bei Trägerauswahl	Teilnahme am Gespräch, Beratung vor Beginn einer Hilfe	Insgesamt Zusatzen, halbjährliche Hilfeplangespräche, SMART Ziele und deren Erreichung unter Beteiligung aller  Abweichung bei unvorhersehbaren Ereignissen, z.B. Zusammenbruch Familie und Träger (insbesondere bei ambulanten Hilfen) gestaltet sich schwierig oder aufwendiges zusätzliches Verhalten des Jugendlichen	Issungsorientierte Perspektivgespräche	Ja	Faktorreferenzen auf Landesebene mit z.B. Heimaufsicht	
11	Die Aufstellung des Hilfeplanes erfolgt in der Regel im Ergebnis eines gemeinsamen Gesprächs 8-8 Wochen nach Beginn der Hilfe mit den Adressaten Leistungserbringer und dem Jugendamt. Je nach Ausgangslage werden hier, sowie die Adressaten einverstanden sind, auch Andere (z. B. Schule, Kita, etc.) beteiligt. In der Regel wird der Hilfeplan ein Jahr aufgestellt, außer es liegen hilfsbezogene Gründe vor, die kürzere Zeiträume erforderlich machen. Im Regelfall soll spätestens nach weiteren Monaten ein Hilfeplangespräch (mit/ohne die Adressaten) stattfinden (wenn es Zwischenbilanz-Gespräch) geführt werden. Hier werden die vereinbarten Ziele gemeinsam mit Adressaten, Leistungserbringer und Träger (und ggf. weiteren Beteiligten) überprüft, angepasst und/oder auch neu gesteuert. Grundsätzlich gilt die Anwesenheit bei der Hilfeplanung als bedingungslos erforderlich.	Vor Beginn der Hilfe soll ein Sozialer Diagnostik/Fallbeschreibung erarbeitet und auch mit den Adressaten besprochen werden. Diese bildet die Grundlage für die Feststellung des erzieherischen Bedarfes sowie die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Hilfe. Der erzieherische Bedarf wird anschließend in Zusammenarbeit mehrerer Fachkräfte im Rahmen regelmäßiger Teambesprechungen überprüft.  Mittels qualifizierter Fallfrage (anonymisiert, aber konkret hinsichtlich des Bedarfes) sollte auch eine Prüfung durch den Leistungserbringer erfolgen; ein Jahr aufgestellt, außer es liegen hilfsbezogene Gründe vor, die kürzere Zeiträume erforderlich machen. Im Regelfall soll spätestens nach weiteren Monaten ein Hilfeplangespräch (mit/ohne die Adressaten) stattfinden (wenn es Zwischenbilanz-Gespräch) geführt werden. Hier werden die vereinbarten Ziele gemeinsam mit Adressaten, Leistungserbringer und Träger (und ggf. weiteren Beteiligten) überprüft, angepasst und/oder auch neu gesteuert. Grundsätzlich gilt die Anwesenheit bei der Hilfeplanung als bedingungslos erforderlich.	Jünger Mensch, Eltern, PSB, Leistungserbringer  Weitere Beteiligte, z. B. Lehrer*innen, Erzieher*innen, andere Familienmitglieder, Kinderarzt, etc., werden beteiligt, wenn es für die Ausgestaltung der Hilfe erforderlich bzw. hilfreich ist (soweit eine Zustimmung Schwegel/Lehrer*innen vorliegt)	In Rahmen der sozialen Diagnostik werden der junge Mensch (entsprechend seines Alters und Entwicklungsstandes) und die Eltern geteilt, welche Hilfe sie als geeignet sehen, welche Anforderungen sie an die Hilfe stellen, welche Ausschlusskriterien es gibt usw. In die Entscheidungsgänge zu Art, Umfang und Leistungserbringer fließen diese Wünsche ein und werden im Konfliktfall entsprechend abgewogen. Dem Wunsch und Wahlrecht kann jedoch aufgrund der zum Zeitpunkt verfügbaren Angebote nicht immer entsprochen werden. Vor allem die Suche intervisuierbarer Einrichtungen, demnach spezialisierten Hilfen, stellt alle Beteiligten aufgrund verfügbarer Ressourcen oder Kapazitäten oftmals vor eine große Herausforderung, weshalb auch hierbei nicht immer das das Wahl- und Wunschrecht (bspw. geringe Entfernung zum Wohnort der Familie) umgesetzt werden kann.	Ja, es wird berücksichtigt, z.B. Beteiligung bei Trägerauswahl	Vor Beginn der Hilfe, also wenn der Hilfebedarf durch die Familien angezeigt wird, für bis als Jugendamt einschließt und oder auf die Inanspruchnahme von Hilfe hingewirkt werden der junge Mensch (entsprechend von Alter und Entwicklungsstand) und die Eltern geteilt, welche Hilfe sie als geeignet sehen, welche Anforderungen sie an die Hilfe stellen, welche Ausschlusskriterien es gibt usw. In die Entscheidungsgänge zu Art, Umfang und Leistungserbringer fließen diese Wünsche ein und werden im Konfliktfall entsprechend abgewogen. Dem Wunsch und Wahlrecht kann jedoch aufgrund der zum Zeitpunkt verfügbaren Angebote nicht immer entsprochen werden. Vor allem die Suche intervisuierbarer Einrichtungen, demnach spezialisierten Hilfen, stellt alle Beteiligten aufgrund verfügbarer Ressourcen oder Kapazitäten oftmals vor eine große Herausforderung, weshalb auch hierbei nicht immer das das Wahl- und Wunschrecht (bspw. geringe Entfernung zum Wohnort der Familie) umgesetzt werden kann.	Die Unstimmigkeiten werden in gemeinsamen Gesprächen oder anderen Settings besprochen.  Die Fachlichen Empfehlungen der BAG LJA wird derzeit überarbeitet. Diese bildet eine gute Empfehlung und Grundlage.  Fachberatung und Unterstützung durch die Heimaufsicht TMBL (insbesondere bei Vermögensverhältnissen von Kindern in Jugendhilfen) ist durch weitere personelle Ressourcen zu stärken	Die Unstimmigkeiten werden in gemeinsamen Gesprächen oder anderen Settings besprochen.  Eine Fallreflexion mit allen Beteiligten, insbesondere bei geschuldeten Hilfeverläufen findet meist nicht statt.	Ja	Vor Ort verfügbare Beschwerdestellen (Die Ombudsstelle ist nicht unbedingt niedrigschwellig für alle zu erreichen.)  Fachberatung und Unterstützung durch die Heimaufsicht TMBL (insbesondere bei Vermögensverhältnissen von Kindern in Jugendhilfen) ist durch weitere personelle Ressourcen zu stärken
12	Normaler Turnus ist einmal im halben Jahr; Abweichung bei Krisen, Hilfeverschärfung, Hilfenägen usw. eine Dienstweisung gibt es nicht	Verlaufsbericht durch Träger min. 2 Wochen vor HPG, Einladung aller Beteiligten, Ort/Raum/aus	(siehe vorherige Frage)	Wünsche werden geprüft, ob diese umsetzbar sind. Es gibt Beschränkungen bei stationären Einrichtungen oder Vorgeplante mit ambulanten Trägern.	Grundlegend ist die Teilnahme am HPG ein wichtiger Schritt zur Beteiligung. Das Gespräch soll einfacher und verständlicher Sprache geführt werden. Auch außerhalb des HPG können Gespräche mit dem jungen Menschen und/oder der Familie stattfinden.	Elemente sind für die Wille und Mitwirkung der Beteiligten oder -einrichtung. In Krisensituationen liegen diese Elemente oft nicht vor, daher muss in diesen Momenten der Prozess geändert werden.	Die Unstimmigkeiten müssen besprochen werden, sodass eine einvernehmliche Lösung hergestellt werden kann.	Eine gemeinschaftliche Empfehlung für die hilfsuchenden Jugendlichen und damit ein gemeinschaftliches Vorgehen wäre wünschenswert.	Eine Übersicht der bestehenden Einrichtungen (mit Schwerpunkt) beim LJA wäre gut.	
13	Hilfepflangespräche sollen halbjährlich bzw. vorab bei individuellen Bedarf gefllt werden.  In den Zeiten der Überlastungen der ASD MA durch Personalmangel können die Sozialarbeiter in Fällen, in denen keine KVG abzudeckbar ist, eigenverantwortlich die Zeiträume verlängern (Qualitätsleistungsebene Personalmanagement)	Siehe gesetzliche Bestimmungen	Siehe gesetzliche Bestimmungen	Soweit es nicht mit nicht begründbaren Mehrkosten verbunden ist	z.B. Informationen in den Gesprächen	Siehe fachliche Orientierungen - Abweichungen passieren stets, wenn die personelle Ressourcen bei den Fachkräften nicht vorhanden sind oder im Zuge einer noch nicht abgeschlossenen Einstellung neuer Mitarbeiter (hohe Personalauslastung beim öffentlichen und den freien Trägern der Erziehungsberufe)	Gemeinsame Erörterung im Unterausschuss Jugendhilfeplanung mit Ziel der Erarbeitung einer gemeinsamen Sichtweise; bei fehlender Einigung Beschluss durch JVA (Jugendhilfeplanung ist i. S. Sitzung des Jugendamtes Angelegenheit des JVA)	Aktuell zeigt die Praxis einen zunehmenden Widerspruch zwischen neuen Aufgaben, fachlichen Qualitätsansprüchen usw. und den nicht vorhandenen zusätzlichen und personellen Gegebenheiten für die Umsetzung.	Das Jugendamt kommt weiter in die Rolle im Zuge des Kinderschutzes für alle Kinder und Jugendliche adäquate Hilfsangebote vorhalten zu müssen. Strenge Straftaten bei Kindern bis hin zum Mord; psychisch stark beeinträchtigte Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige, die aus KVP als "nicht therapiebar" entlassen werden; eine steigende Anzahl von Eltern, die ihre Verantwortung nicht wahrnehmen können/wollen; Anstieg des Hilfebedarfs, der bei Vorstuchuntersuchungen festgestellt wird und trotz Unterstützungsmaßnahmen nicht abgebaut werden kann (z.B. Essstörungen; massive Verhaltensauffälligkeiten usw. zieht Hilfebedarfe nach sich, die gebetskörperschaftsübergreifende Bedarfsangebote benötigen).	
14	Mit Hilfebeginn 1/2-jährlicher Probezeitraum; danach 1/2-jährliche Fortschreibung	Langfristige Terminierung; zeitnahe Ladung aller Beteiligten; Einforderung des Entwicklungsberichtes mit Benennung der erreichten und neuer Ziele	Jünger Mensch, Sorgeberechtigte, Leistungserbringer, weitere für den Prozess wichtige Partner (Großeltern, Schule, Therapeuten), ggf. Vormund	Bei Vorliegen eines gleichwertigen Leistungsangebotes, bei Eignung der Hilfe ist gewünscht ist	Erläuterung Hilfeplanverfahren; Hinweis an alle; Änderungen mitzuteilen; Aufnahme Sichtweisen aller; gemeinsame Zielformulierung; Leistungserbringer und Leistungserbringer einbinden in Nachgang Freizeitzeile und abgeben diese zu; Mitteilung von Änderungswünschen im Hilfeplan innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Hilfeplanes	Alle Sorgeberechtigten und junger Mensch nehmen teil, Einhaltung von Fristen und Termen  Abweichung: zwischen Eltern kein gemeinsames Gespräch möglich; wenn Kinder zu klein sind; fehlende Termin- und Freizeithaltung aufgrund von Krankheit, Personalmangel etc.	Finden eines Kompromisses; Hinweis auf Beschwerdemöglichkeiten	Nein	Was ist hiermit gemeint?	
15	Mit Einleitung der Hilfe erfolgt nach 6 Monaten die erste Fortschreibung; abhängig von Verlauf, dem Zielumsetzungsgang und festgelegten Zeitraum im halbjährlichen Rhythmus; hierzu gibt es eine Anweisung und entsprechende Dienstweisung	Vorbereitung dient der Bilanzierung, Reflexion und Evaluation des Hilfeprozesses.  Ergebnisse des Gesprächs mit den Adressaten werden seitens des Leistungserbringers dokumentiert.  Unterschiedliche Sichtweisen zwischen den Kindern/Jugendlichen, Eltern und der Leistungserbringerin/Fachkraft bereits vorab besprechen -> HPF; Dokumentation der Einrichtung vorab anfordern  Einbeziehung der Eltern in die Vorbereitung des Hilfeplangesprächs ist auch dann wichtig, wenn diese nicht am Ort der Hilfeabwicklung wohnen	Standards analog des SGB VIII; Gesamtverantwortung liegt beim JA -> Gewährung, Fortführung, Planung, die Steuerung und das fachliche Controlling des Hilfeplanes; Adressat*innen, Leistungsberechtigten, Personensorgeberechtigten, Leistungserbringer-Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe	Dem Kind oder der Jugendliche ebenso den Personensorgeberechtigten werden nach der Einleitung der Hilfe entsprechende Vorschläge unterbreitet, besprochen und abgeklärt; den Wünschen wird entsprochen, sofern es nicht mit unvernünftigen Mehrkosten verbunden ist, freie Platzkapazitäten zur Verfügung stehen und den Bedarfen des Kindes/Jugendlichen gerecht wird  Wunsch- und Wahlrecht ist nur schwer umsetzbar, wenn divergierende Interessen von Einrichtungen, Jugendämtern und Klienten dagegen stehen	Adressat*innen dort abzuholen, wo sie gerade stehen -> eine rechtliche Aufklärung erfolgt immer; angenehme Gesprächsrahmen wird geschaffen, die den Adressat*innen vermittelt, dass sie vorerst ernst genommen werden und dass ihnen geholfen wird; Raum für Wünsche, Vorstellungen, Ängste und Befürchtungen geben; Gehör finden, um die Hilfe anzunehmen und diese auch als Hilfe zur Selbsthilfe erfahren zu können; transparentes Verfahren durch eine klare und verständliche Sprache, die Adressat*innen verstehen, sowie eine offene und faire Kommunikation; entsprechende Vorbereitung von Hilfeplangesprächen, diese tragen wesentlich zur Förderung der Beteiligung bei; zeitliche Begrenzung und eine inhaltliche Fokussierung, um eine Überforderung zu vermeiden; ggf. brauchen Kinder und Jugendliche jemanden, der in den Hilfeplangesprächen sich darauf konzentriert, ihre Wahrnehmungen und Vorstellungen zu übersetzen; eine Bedürfnisartikulation der Adressaten zu ermöglichen und zu unterstützen; empathischer und wertschätzender Umgang mit den Denk-, Fühl- und Handlungsweisen der Kinder und ihrer Eltern	Beteiligung und aktive Mitwirkung aller am Hilfeprozessbeteiligten; Berücksichtigung der Wünsche und Vorstellungen; regelmäßige Konsultationen; Zielvereinbarung; es muss davon abgesehen werden, wenn die Hilfe nicht zielführend erscheint	durch klärende Gespräche wird versucht mögliche Unstimmigkeiten zu beheben; Anhörung aller Beteiligten; ggf. Neuorientierung der Hilfe oder Änderung der Ziele; Verdichtung der Hilfeplaninhalte	Nein, es gibt bereits intern festgelegte Fachstandards; Aktuell besitzt hierzu kein Bedarf.	Ja, braucht es  Nicht vereinbarte Kinder und Jugendliche „Systemspringer“  Wenn Hilfen nicht greifen, egal aus welchen Gründen  Schwierige, beratungsresistentes Klientel	
16	Münd. Halbjährlich, d.h. zwei HPGs pro Jahr; zusätzlich nach Bedarf	Es ist zwingend im Vorab ein Entwicklungsbericht von dem Leistungserbringer notwendig; wenn vorab eine potentielle KVG-Prüfung im Raum steht bzw. zusätzliche Leistungen (z.B. FLS oder Schulbegleitung), dann ist im Vorab eine Absprache mit der Sachgebietsleitung (SGL) notwendig	(siehe § 36 SGB VIII)	Im Gespräch	individuell je nach Einzelfall	k. A.	Es wird immer versucht einen Konsens zu erzeugen, z.B. in Form von Zwischenvereinbarungen, die überprüft werden; ist dies nicht möglich und es geht um Kinderschutzfälle, dann ist das Familiengericht einzubeziehen	Ja	k. A.	
17	Halbjährlich (ambulant), jährlich (stationär); anlassbezogen in kürzeren Abständen	Wille, Ressourcen für Ziele und Handlungsschritte; adressatenbezogene und anlassbezogene Beteiligung	Kind, Eltern, Durchführungverantwortliche, Kooperations- und Netzwerkpartner	Im Zuge von Willensfindung, Ressourcencheck, Zielformulierung, Planung zur Durchführung der Hilfe	Adressat*innen Sprache; Verfahrensklarheit, Klarheit von Zuständigkeit und Rollen; Transparente Ablaufplanung	Klarheit hinsichtlich Wille, Ressourcen, Verantwortunglichkeiten; Fokus auf Sozialarmutbezugssysteme, familienhaltende Faktoren, starke Zielumsetzung; Kooperations- und Zusammenwirken der relevanten Akteure (Laien und Professionell) im Unterstützungssystem; Abweichung im Arbeitsbereich KVG	Kollaborative Beratung, Fall- und Teambesprechung	Nicht erforderlich	Im Sinne eines inklusiven Grundverständnis braucht es eher weniger weitere zusätzliche Angebote, sondern starke Regelleistungen und v.a. flexible und agile Anpassungs- und Veränderungskulturen in diesen Regelstrukturen sowie stärkeren Schwellenabbau in bestehenden Einrichtungsformen die v.a. ausschließen	

**"Anmerk. nicht erforderlich"**

## Auswertung zum Fragebogen - Fragenkomplex 4 "SCHNITTSTELLEN"

BEANTWORTER*IN	FRAGE 1	FRAGE 2	FRAGE 3	FRAGE 4	FRAGE 5	FRAGE 6	FRAGE 7	FRAGE 8	FRAGE 9
	Gibt es strukturelle Formen der Kooperation?	Welche Erwartungen haben Sie an Ihre Kooperationspartner?	Welche Erfahrungen gibt es in der Zusammenarbeit aus Sicht der Jugendhilfe?	Wie kann man die Zusammenarbeit qualifizieren?	Welche „Stolpersteine“ geben sich in der Zusammenarbeit wiederkehrend zu erkennen und wie kann man diese beheben?	Existieren auf regionaler oder überregionaler Ebene bereits Hilfenetzwerke auf die im Bedarfsfall zurückgegriffen werden kann?	Welche Netzwerkstrukturen werden als notwendig erachtet und wie können diese erreicht werden?	Welche Voraussetzungen (Multiprofessionalität der Akteure, infrastrukturelle Notwendigkeiten, personales Know-how, Transparenz in der Zusammenarbeit, Praxistransfer, etc.) sind notwendig?	Sehen Sie noch andere Kooperationspartner?
LJA	Aktivitäten im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung und deren Unterarbeitsgruppen (Vorstand, AG stat Jugendhilfe, AG Tagesgruppen, AG seelische Behandlung, AG Inobhutnahme, AG SPPH, AG Mutter, Vater, Kind); Landesjugendhilfeausschuss mit seinen Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen; Jugendamtsleitertagungen; Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII auf regionaler Ebene	Regelmäßige Treffen der Netzwerke; Zuverlässiger, aussagefähiger und transparenter Umgang; Informeller Austausch; fallspezifischer Austausch; Fachaustausch; partnerschaftliche und vorurteilsfreie Zusammenarbeit	Es gibt sehr unterschiedliche Zusammenarbeiten mit den jeweiligen Akteuren, die auf bestehenden Netzwerken und persönlichem Kennen beruhen. Die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule sollte gestärkt werden, da in der Praxis Hindernisse bei der Beschulung von Kindern/Jugendlichen aus HZ/E Einrichtungen bestehen	Gemeinsamer Fachaustausch; Durchführung von fachübergreifenden Fachtagen; gemeinsame Qualifikationen und Fortbildungen; Nutzung von Moderationen; persönliche Kontakte fördern; Erarbeitung gemeinsamer Empfehlungen zu bestimmten Themen (z. B. Empfehlungen zur Zusammenarbeit bei freizeitsentziehender Unterbringung)	unterschiedliche Blickwinkel und Sprache; kein gemeinsames Verständnis für bestimmte Sachverhalte und Probleme; Nichteinhaltung von Absprachen; keine offene Kommunikation	LJHA; Jugendamtsleitertagungen; Landesarbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung Thüringen e. V.; Austausch mit den Vertreterinnen und Vertretern der LIGA der freien Wohlfahrtspflege; Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII auf regionaler Ebene	Netzwerk Jugendhilfe und Schule, Netzwerk Jugendhilfe und Psychiatrie erreicht: Miteinander reden, gemeinsames Problembewusstsein entwickeln, gemeinsame Tagungen, Fortbildungen, Fachaustausch	Regelmäßige Treffen; stabile personelle Unterstützung; fundiertes Fachwissen; Personalkontinuität; gemeinsame Fortbildungen zu Fachthemen (multiprofessionelle Teams sind im Rahmen von Inklusion notwendig)	Schulämter; Landesverwaltungsamt (Schnittstelle zum SGB IX)
1	Mindestens jährliche Trägergespräche, Kooperationsvereinbarungen, Abschluss von Vereinbarungen, Netzwerktreffen, Arbeitsgruppen, fachlicher Austausch mit Schulen, Justiz, Jobcenter (Eisbrecher) usw.	Fachlicher Austausch, Einhalten von Vereinbarungen und Absprachen, Unterstützung in den Hilfeprozessen, gemeinsames Zielverständnis	Sehr unterschiedlich, gute Zusammenarbeit mit der Justiz, Schule, Jobcenter, mäßige Zusammenarbeit mit Psychiatrie, teilweise Schulen (oft von Akteuren vor Ort abhängig); Zusammenarbeit mit Trägern gestaltet sich teilweise unterschiedlich	Gemeinsamer Fachaustausch, gemeinsame Qualifikationen und Fortbildungen, Nutzung von Moderationen, persönliche Kontakte fördern	Absprachen und Vereinbarungen werden nicht verbindlich umgesetzt. Ansprechpartner (Personen) ändern sich regelmäßig; Wissen über rechtliche Rahmenbedingungen nicht selten nur eingeschränkt vorhanden bzw. unbekannt; Unterschiedliches Vorgehen der öffentlichen Jugendhilfsträger; einheitliche Positionen der Jugendämter – Erarbeitung „verbindlicher Regelungen“ zwischen öffentlichen und freien Trägern (z.B. Rahmenvertrag, Anreizrichtlinie)	Beteiligte kennen sich in der Regel, regelmäßige Netzwerktreffen bzw. können diese bei Bedarf einberufen werden, teilweise Vernetzung mit anderen Jugendämtern	Gute bestehende Netzwerke, Netzwerkpflanze; Verbindliche Trägergespräche; bessere Vernetzung der Jugendämter	Ausreichend und gut qualifiziertes Personal, welches langfristig zur Verfügung steht; Austausch fachlicher Sichtweisen fördern	Offene Jugendarbeit, Vereine, Sozialamt, Ausbildungsberufe (Patenschaften)
2	Im Zuständigkeitsbereich des JA existieren feste und verbindliche Netzwerke, die in regelmäßigen AGs Austausch haben.  Es gibt gemeinsame Fortbildungen zwischen Richtern und ASD und Anwälten.  In AG Kinderschutz gibt es regelmäßige Fallbesprechungen mit Fehleranalyse zwischen freien Trägern und öffentlichem Träger.  Netzwerkveranstaltungen zwischen Gesundheitswesen und Jugendhilfe finden zweimal jährlich in Form von Fachtagen statt.	Kreativität, Offenheit, Innovation, Verlässlichkeit.	Insgesamt handelt es sich um gute und nachteilige Kooperationen, die mit Leben gefüllt sind.	Verbindliche Termine  Gute Vor- und Nachbereitung  Mehrwert muss für alle erkennbar sein  Gemeinsame abgestimmte Workshops, Fortbildungen  Aushalten von Störungen	unklares Ziel  Mehrwert / Sinn nicht deutlich	Stehe Antwort zu "strukturelle Formen der Kooperation"!	Die vorhandenen sind ausreichend. Man sollte auf ein "Zuviele" achten, um nicht zu zerfasern.	Koordinator/ Organisator muss verständig sein  Zeitvolumen muss realistisch sein  Gemeinsames Tun!!!  Motivation, aber auch notwendige Klarheit bezüglich Aufgabe, um nicht "Kaffeeurunden" zu etablieren.	Nein
3	Es gibt strukturelle Formen der Kooperation mit dem zuständigen Schulamt zur Umsetzung einer temporären Lerngruppe.  Weitere Kooperationen erfolgen im Rahmen des schulpädagogischen Dienstes bei Treffen (2 mal im Jahr) sowie zur Umsetzung von Schutzkonzepten in Schule.  Ein AK "Kindertherapeuten" tagt unter Beteiligung des Jugendamtes sowie des SPZ.  Mit der Justiz besteht eine enge Kooperation innerhalb von mehreren Arbeitskreisen (Familiengericht/ Amtsgericht/Landgericht/ Kripo...)  Eine weitere Kooperation im Rahmen der Gesundheit besteht mit dem Klinikum im Rahmen des Kinderschutzes, ansonsten auch im Rahmen Sucht, Familienhebammen, Frühe Hilfen, Gesundheitsamt usw.	regelmäßige Treffen, guter Informationsaustausch, hohe Erreichbarkeit, Krisengespräche, Wertschätzung, Flexibilität	Rollen- und Aufgabenklarheit	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
4	Ja	Gemeinsames Ziel unter Einhaltung der eigenen Zuständigkeit/ Rolle; gute Abstimmung an Schnittstellen, Handlungsfähigkeit.	Erfahrungsgemäß wird oft versucht, die eigene Zuständigkeit und Verantwortlichkeit an das Jugendamt abzugeben. (Jugendhilfe Ausfallbüro für Bildungssystem, Gesundheitswesen - am Ende, wenn Systeme nicht können „muss doch Jugendamt zum Schutz...“)	Vorbildwirkung auf höherer Ebene; gute Zusammenarbeit bereits auf Ebene der Ministerien - Jugendhilfe als gemeinsame Infrastruktur unterstützen und denken; Qualitätskriterien festschreiben	Es gibt zu wenig zeitliche und personale Ressourcen, um sich zu „Netzwerken“. Aufgrund der eigenen Aufgabendeckelung bleibt kaum Zeit für fallspezifische Arbeit. Die öffentliche Jugendhilfe gebunden an den öffentlichen Haushalt hat keine finanziellen Ressourcen um adäquat zur freien Trägerlandschaft Koordinierungs- Referenten- und Fachberatungsstrukturen vorzuhalten.	Ja, Arbeitskreise im Einzelfall.	Eine Koordinatorenstelle für Schnittstellen, die gezielt dafür zuständig ist (z.B. für die Organisation von Arbeitskreisen/ Netzwerken) oder Ausbau der Jugendhilfeplanungskapazität - Mindeststandard in ThürKJHA mit 1,5 VBe/Jugendamt würde unterstützen	Zeitressourcen, aktive Vertreterinnen des jeweiligen Aufgabengebietes mit gutem Praxisbezug. Es braucht jetzt weniger wissenschaftliche Papiere und wissensreiche Beratungsstrukturen als vielmehr mehr Kapazitäten an der Basis.	Neben den Schulen noch das Schulamt.
5	zu wenig Netzwerkarbeit im Zuständigkeitsbereich des JA; fehlende Planung und Vorbereitung; nur punktuelle Zusammenkünfte	gemeinsamer Austausch, Abstimmung und Festlegungen zur gemeinsamen Kooperation; aussagekräftige Einschätzung und Dokumentation der Partner; besondere Zusammenarbeit in der Eingliederungshilfe; jeder Kooperationspartner sollte eigene Bausteine erarbeiten bevor die Kontaktaufnahme zum Jugendamt erfolgt; schnelle Konsequenz bei Straftaten; Verlässlichkeit; Kennen des eigenen Arbeitsauftrages; gegenseitiges Vertrauen; Ehrlichkeit; Transparenz	Kooperation zu sehr personenabhängig – Bandbreite von enger Kooperation bis gar nicht	gezielte, klar strukturierte und transparente Steuerung der Zusammenarbeit; Intensivierung von Netzwerkarbeit und Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern; Festlegung gemeinsamer Standards; regelmäßige Treffen; bessere Verknüpfung von therapeutischen und pädagogischen Hilfsangeboten; ausreichende Arbeitszeit zur aktiven Netzwerkarbeit	hohes Arbeitsaufkommen bzw. zu wenig fachliches Personal lässt Netzwerkarbeit nur bedingt und oberflächlich zu; fehlende Netzwerkpunkte (fehlende Kapazitäten in allen Bereichen – Polizei, Gesundheitssektor mit dem Thema Frauenärzte, Kinderärzte, Geburtskliniken); Unklarheiten bzgl. Datenschutz	nur bedingte im Laufe der Jahre selbst aufgebaute regionale Netzwerke	verbindliche Kooperationen zwischen örtlichen Partnern, auf welche zurückgegriffen werden kann und deren Erreichbarkeit gegeben ist; regelmäßige Veranstaltungen mit den Kooperationspartnern, evtl. Fachkreise	Besetzung aller Stellen mit Fachpersonal; Ausbau von Stellen mit Fachpersonal; Abbau von „Notbetrieb“; Schnittstellen verbindlich regeln; Transparenz schaffen; Zeitkontingenz in der wöchentlichen Arbeit für Netzwerkarbeit/Kooperation	Leistungserbringer und Träger – Kooperation zum Ausbau bedarfsgerechter Hilfen; Portale im Internet zur Vernetzung und besserer Rückgriff auf freie Plätze; Notwendigkeit der Beteiligung aller Netzwerkpunkte/Träger; Übersicht aller Hilfsangebote in Thüringen strukturiert nach Hilfsangeboten
6	regelmäßiger Austausch mit Schulsozialarbeitern, Lehrern, Erziehern aus KiTa, Jugendamt ist an Einzelfallgesprächen in Psychiatrie, Schule, KiTa ... eingebunden; Zusammenarbeit mit Justiz bei Fällen der JGH	Einhalten der Fachstandards bei Prüfverfahren Kindeswohlgefährdung; Einbeziehung der Kindeseltern bei Prüfverfahren KWG	Absprachen mit den Einrichtungen funktionieren gut; KiTa und Schule stoßen aufgrund des Fachkräftemangels und der zunehmenden schwierigen Fälle an ihre Grenzen (in Einzelfällen Ausschluss der Betreuung in KiTa); nach Corona und Schulschließungen Zunahme an Schulverweigerern	gemeinsame Schulungen, Workshops, Erfahrungsaustausch	verschiedene Erwartungshaltungen an Hilfen zur Erziehung; wiederkehrende Reflexion, Austausch, gemeinsame Fallberatungen	Ja	Netzwerkstrukturen sind vorhanden evtl. Ausbau niederschwelliger Hilfsangebote im Zuständigkeitsbereich des JA (bspw. Anlaufstelle für obdachlose Jugendliche, welche stationäre Jugendhilfe ablehnen)	Fachkräfte mit verschiedenen Qualifikationen in den Bereichen KiTa, Schule, freie Träger; Qualifikationen in den Bereichen: Umgang mit schwierigen Kindern und Jugendlichen, Prüfung Kindeswohlgefährdung, Verfahrensweisen bei Schulverweigerung	alle genannt

7	Es gibt Netzwerke, Kooperationsvereinbarungen, gemeinsame Fortbildungen, Fallbesprechungen, regelmäßiger Fachaustausch	Gegenseitige Unterstützung, Verständnis, Information; Gleiche Verfolgung von Zielen; passgenaue Hilfe anbieten	Die bisherigen Erfahrungen sind oft, vielleicht an einigen Stellen verbesserungswürdig.	Mehr gemeinsame Fortbildungen zu Querschnittsthemen, regelmäßiger Erfahrungsaustausch; Feedback-Gespräche; (anonymisierte) Fallberatungen	Terminfindung, durch unterschiedliche Arbeitsaufkümer; Vermischung der Verantwortungsbereiche  <b>Interventionsvorschlag:</b> durch Koordinator*in; klare Festlegung wer welche Verantwortungen hat; regelmäßige Kooperationsstreffen/-vereinbarungen	Ja, im Netzwerk Frühe Hilfen (regional); Nein für überregional	Regelmäßige gemeinsame Treffen; hierfür ist ein/e Initiator*in notwendig	GröÙte Voraussetzung ist die zeitliche Ressource; zudem ein Akteur, der die Organisation (z. B. von Netzwerktreffen) auf regionaler Ebene übernimmt und auf überregionaler Ebene Netzwerke knüpft, Anliegen transportiert und einen Austausch der Informationen mit den Netzwerkteilnehmenden organisiert	Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Träger der Jugendhilfe, Beratungsstellen
8	Ja - Fallunabhängige Treffen JA/KJP; gemeinsame Fortbildungen	k. A.	k. A.	Gemeinsame Fortbildungen	Personalmangel und Überlastung von KJPs	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
9	Ja, es gibt mit jeder Schnittstelle sog. Kooperationsstellen	Betrachtung von Fällen und Ausloten der Kompetenzen des Kooperationspartners	k. A.	Kooperationsvereinbarungen standardisieren; Zugänge festlegen	Lange Wartezeiten (bis zu einem Jahr) / für eine zeitnahe Bearbeitung eines Bedarfs definitiv zu viel Zeit die verloren geht  Geringe personelle Ressourcen  Keine freien Plätze für eine zeitnahe Aufnahme	Ja	<b>Netzwerk:</b> PI, Familiengericht, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Freie Träger der Jugendhilfe, Kinderärzte, Kinderarztpraxen, Kinder- und Jugendpsychosozialtherapeuten etc.	Regelmäßige Treffen; stabile personelle Unterstützung	k. A.
10	PSAG, Runde mit Verfahrensplegern, AK HZE, Dienstberatung der Schulsozialarbeiter aller zwei Monate unter Beteiligung des Kinder- und Jugendschutzdienstes, präventiven und gesetzlichen Jugendschutzes, schulpädagogischen Dienst des SSA  Austauschrunde mit schulpädagogischem Dienst, ASD und KSD (digital je Quartal), Abstimmung zu gemeinsamen Vorhaben und Arbeitsschwerpunkten	verlässliche, verbindliche Strukturen in der Vernetzung  bei wenigen Angeboten in der Trägerlandschaft ist eine enge Abstimmung existent  Augenhöhe und bereichsübergreifende Kooperation	unterschiedliche Sprachen und Erwartungshaltungen; wenig zeitliche Ressourcen zur Vernetzung; fachliches Anerkennen des anderen fehlt oft; Hilfeerwartungen an die anderen Systeme aus den eigenen Systemen abgeleitet (z.B. Verordnung, Rezept; Ergebnis; StraÙe); bürokratisch hohe Hürden für einen guten und gelungenen Übergang zwischen den Partnern	zeitliche und finanzielle Rahmenbedingungen regeln  qualitatives Merkmal -> Teilnahme an Vernetzungstreffen  Kommunikation einfacher gestalten, wertfreie Kommunikation anwenden	Verhinderung einer „Abschiebung“ des Themas an andere Bereiche  Kinder und Jugendliche zeitiger in Entscheidungsprozesse einbeziehen  nicht Auftragsgabe, sondern weiterhin in gemeinsamer Verantwortung für Kinder und Jugendliche	z.B. Angebot anonymer Fallberatung mit KJP oder Kinderärzten	gut gepflegtes und organisiertes Präventionsnetzwerk, insbesondere im ländlichen Raum sind Netzwerktreffen in den Sozialräumen sehr wertvoll  es bedarf einer koordinierenden Stelle, welche entsprechende Sozialraumkenntnisse sowie Zeitressourcen besitzt	Fundiertes Fachwissen in notwendigen Bereichen  Zeitliche Ressourcen, konstante Zusammenarbeit	Akteure aus den Sozialräumen, z.B. Kitas, Familienlotsen, Jugendhäuser
11	Ja	Respektvoller Umgang auf Augenhöhe, Rollenklarheit, Verbindlichkeit	Grundsätzlich gibt es gute lokale Kooperationsstrukturen. Im Arbeitskreis Kinderschutz sind die benannten Professionen (und noch weitere) vertreten. Neben regelmäßigem Austausch (4x jährlich) werden aus dem Arbeitskreis gemeinsame Projekte erarbeitet, Fachtage (mit-) gestaltet bzw. entwickelt.  Dennoch gelingt es nicht, in jeder Fallkonstellation im Zusammenwirken gut Unterstützungsangebote gemeinsam zu entwickeln. Hier werden dann doch insbesondere der Kultur des jeweiligen Systems unterliegende Konflikte deutlich, die nicht immer aufgelöst werden können.	Mehr Netzwerkpflege	Aus Angst, selbst am Pranger zu stehen bzw. verantwortlich zu sein bzw. vernachlässigt zu werden, wird Verantwortung zurückgewiesen bzw. weitergeschoben: „Da muss doch das Jugendamt mal was machen.“ „Ich wollte nur mal schnell mitteilen.“ „Ich muss noch mit der Familie und dem jungen Menschen zusammenarbeiten.“  Es muss ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Haltung dahingehend entwickelt werden, dass alle Beteiligten in der Verantwortung stehen, dass junge Menschen gut wachsen können. (mehr Transparenz auch ggü. den Adressaten)	Ja	Als öffentlicher Träger der Jugendhilfe wurden in den verschiedensten Bereichen Netzwerkstrukturen durch Arbeitskreise, Begleitausschüsse, Beiräte oder auch andere Formen der Zusammenarbeit im Rahmen von Förderstrukturen aufgebaut. z. B. (nicht abschließend): AK Kinderschutz/ gegen Gewalt an Kindern und Frauen; AK Frühe Hilfen; Koordinierungsstelle Frühe Hilfen; Jugendberufsagentur; Schulsozialarbeit/ Koordinierungsstelle; AK Verfahrensbeauftragte in Jugendstrafverfahren; regelmäßiger Austausch mit dem Familiengericht; Jugendhilfeausschuss und AG 78	Verantwortlichkeiten müssen geklärt werden; Ziele der Zusammenarbeit müssen definiert und immer wieder angepasst werden; Mehrwert muss für jeden Beteiligten erkennbar sein	k. A.
12	Netzwerke (z.B. gegen Gewalt, Früher Hilfen, AG BU)	Regelmäßige Treffen der Netzwerke; Zuverlässige, aussagefähige den Maßgaben des SGB VIII entsprechende 8a-Meldungen; Wertschätzender Umgang; Informeller Austausch, fallenspezifischer Austausch	Nicht nur JA bringt Themen ein und organisiert Treffen	Fortbildungen zu Themen wie: Formen der ZA, Moderationstechniken; Verlässliche Teilnahme	Vereinheitlichung der Verfahrenswege (z.B. § 8a); Verschiedene Teilnehmer*innen bei den Treffen; Fehlende Multiplikator*innen; Fehlende Wertschätzung seitens der NW-Partner*innen (z.B. Justiz)	Ja	Kinderschutznetzwerk; Netzwerk Jugendhilfe im Strafverfahren; Netzwerk FamG; Aufgabenbezogene Arbeitstreffen	(siehe Klammer - Frage)	Polizei, Gericht, Rechtsanwälte, KJP, Kinderärzte, Hebammen, andere Behörden (Arbeitsamt, Ausländerbehörde, Sozialamt)
13	Ja	Transparente Zusammenarbeit; Sofortiger Austausch bei Schwierigkeiten; Gelebte Kooperation auf Augenhöhe	Blick und Wohl der Kinder und Jugendlichen bei Lösung oftmals nicht mehr im Blick	Gemeinsame Fortbildungen und Fachausweise; Gemeinsame Gespräche; Die Verantwortung für das Leben einer erforderlichen ehrlichen und zielführenden Grundhaltung liegt bei jedem Schnittstellenpartner.	Gesetzliche Vorgaben der jeweiligen Kooperationspartner  Im Gespräch bleiben und immer wieder versuchen, im Interesse der Anspruchsberechtigten mit Blick auf die sachbezogenen Ziele Kompromisse zu finden	Ja	Kooperationspartner wissen, wen Sie im Bedarfsfall anrufen müssen	Alle genannten Punkte sind wichtig und sollten ebenfalls von den Amtsträgern gefordert werden - parteiübergreifend	z.B. Jobcenter, Agentur für Arbeit
14	Ja	Einbindung in Entscheidungsprozesse; gemeinsame Abstimmungen; schnellere Entscheidungen	Zusammenarbeit stark personen- und trägerabhängig; Schnittstelle zu Schule = Schulsozialarbeitende; Empfehlungen von Psychiatrie an Sorgeberechtigte oft kompetenzüberschreitend, erfolgen häufig ohne Rücksprache mit dem Jugendamt; sind in Praxis meist nicht umsetzbar; § 55a-Meldungen* (ThürSchulG - Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe) der Schule funktionieren nach wie vor lediglich in Einzelfällen  <b>*Anmerkung der Verwaltung:</b> vgl. hierzu auch § 4 Abs. 1 Nr. 7 KKG - Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung  ggf. ist eine Stärkung der Zusammenarbeit auch innerhalb der regionalen Steuerungsgruppen/ Weiterentwicklung der Förderzentren und des Gemeinsamen Unterrichts (WFG) gem. § 137c ThürSchulO möglich -> <b>ACHTUNG:</b> Bedarf einer Präzisierung und Erweiterung des Regelungsumfanges in ThürSchulO	Besseres miteinander abstimmen; regelmäßiger Austausch (z.B. in Form runder Tische); Qualifizierung von Schule bzgl. §55a-Verfahren	Engstirniges Handeln ohne Blick auf den jungen Menschen; fehlender „Blick über den Tellerrand“	Auf regionaler Ebene: Netzwerk Frühe Hilfen/Kinderschutz	Bessere Zusammenarbeit mit Schulamt (insb. wenn es um gemeinsame jungen Menschen geht); regelmäßiger Austausch mit KJP	(siehe Frage - die in Klammern stehenden Beispiele)	Gericht, Jobcenter, Jugendberufsagentur, Träger, Netzwerk Frühe Hilfen/Kinderschutz, Ärzte/Therapeuten, Kindergärten
15	Ja, in allen Bereichen, schnelle und kurze Kommunikationswege, Austauschrunden	Verbindlichkeit auf Augenhöhe, Austauschrunden, Rückmeldungen bei Fragen und Problemen, keine abwegigen Forderungen, kooperative Zusammenarbeit ohne Schulzuweisungen	Unter allen Schnittstellenpartnern besteht in der Regel eine gute Zusammenarbeit	Durch Dialog und verlässliche Ansprechpartner*innen	Verlässlichkeit; ist von den jeweiligen Fachkräften aus den verschiedenen Bereichen abhängig	Ja, gibt es und wird auch genutzt.	(wie bereits oben benannt) können durch Planung, Steuerung erreicht werden	Multiprofessionalität der Akteure, infrastrukturelle Notwendigkeiten, sozialräumliche Vernetzung, personales Know-how, Transparenz und Interesse an einer gemeinsamen Zusammenarbeit, Kooperation mit Jugendhilfeträgern, Kooperation mit angrenzenden Verantwortungsbereichen, Gremien/Arbeitskreise	Ja
16	Teilweise, v.a. mit System Schule	Fachliches Wissen und dessen Anwendung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben	Unterschiedlich, in der Regel personenabhängig	Ausreichend geschultes Personal und regelmäßige Netzwerktreffen	Wachsendes Personal, fehlende zeitliche Ressourcen	Teilweise	Regionale und überregionale Netzwerke, die sich regelmäßig austauschen und auch ihr Wissen austauschen	k. A.	k. A.
17	Ja	Fachliche Weiterentwicklung	k. A.	Kooperative Beratung, gemeinsame Qualifizierung; Institutionenübergreifende kollegiale Teamentwicklungsprozesse	Konkurrierende Fachlichkeit; Beteiligung und Kooperation; gemeinsames Verständnis	Ja	k. A.	Multiprofessionalität der Akteure, personales Know-how, Transparenz in der Zusammenarbeit, Praxistransfer (siehe Fragestellung)	Sozialraumpartner, Beratungsstellen, Kindergärten

\*Antwort nicht erforderlich!

## Auswertung zum Fragebogen - Fragenkomplex 5 "FORT- UND WEITERBILDUNGSBEDARFE DER FACHKRÄFTE"

BEANTWORTER*IN	FRAGE 1	FRAGE 2	FRAGE 3	FRAGE 4
	Welche Unterstützungs- und/oder Fortbildungsbedarfe sehen Sie in Ihrem Jugendamt?	Welche Unterstützungs- und/oder Fortbildungsbedarfe sehen Sie für die Einrichtungsträger und welche werden von diesen kommuniziert?	Führen Sie gemeinsam mit den Einrichtungsträgern Fortbildungen durch? Wenn ja welche?	Spiegelt sich der Bedarf thematisch in Bezug auf „schwierige Fallkonstellationen“?
LJA		Das LJA plant jährlich im Rahmen seines Fortbildungsprogramms umfangreiche Fortbildungen für Mitarbeitende bei freien Trägern im Bereich der teilst. und stat. Jugendhilfe sowie Fortbildungen für Mitarbeitende der Thüringer Jugendämter. Die Themenzusammenstellung obliegt den Fachberaterinnen und Fachberatern des Landesjugendamtes. Sie werden aus der Kommunikation mit den Trägern und gesetzlichen Neuanforderungen abgeleitet.	Nein	Ja, zum Teil: traumatisierte Kinder und Jugendliche; Deeskalation; Hoch emotionale Konfliktsituationen; sexuelle Gewalt; Antiaggressionsfortbildungen etc.
1	Zwei Fortbildungen sollte ein Mitarbeiter im Jahr besuchen, Bedarfe orientieren sich an Bedarfen und Gesetz wie beispielsweise pädagogischen, methodischen oder sozialpolitischen Themen, Krankheitsbilder, Stärkung der Sorgeberechtigten im pädagogischen Prozess, Inklusion  Wir favorisieren grundsätzlich Inhouse-Schulungen mit externen Dozenten, um einen einheitlichen Wissensstand sowie fachliche Diskussionen im Fach-Team zu ermöglichen und in der Folge verbindliche fachliche Standards zu implementieren	Einhergehende Qualifizierungen i. V. m. mit Veränderungen der Gesellschaft z. B. Betreuung vom umA, Arbeiten an professionellen Haltungen, Qualifizierung zu sozialpolitischen Themen, Umsetzung Schutzauftrag bei KWG in Einrichtungen, Umgang mit schwierigen Kindern und Jugendlichen, gelingende Elternarbeit.	Nein	Nein
2	Beratung in hochstrittigen Umgangs- und Sorgerechtsverfahren  konstruktiver Umgang mit aggressiven Ratsuchenden  Methodenkompetenz im Umgang mit "Systemsprengern"	Aus Jugendamtssicht: Das Jugendamt schließt sich den u. g. Einschätzungen der Träger an.  Aus Trägersicht wurden u. a. folgende Themengebiete für Fort- und Weiterbildung genannt, die sich z. T. auch in den Fortbildungskonzepten wiederfinden (wurde bei Trägern aktuell abgefragt): Elternarbeit im Rahmen stationärer HzE, Wie kann aktive Beteiligung gut funktionieren; Elternarbeit mit abwesenden Eltern (wenn kaum oder kein Kontakt besteht); Kinder psychisch kranker Eltern / Kinder suchtkranker Eltern; Systemisches Arbeiten; wirksame Konsequenzen bei unerwünschtem Verhalten, praktisches und methodisches Vorgehen; Pädagogik vs. Therapie (Wer kann was leisten? Wer hat welchen Auftrag? Zusammenarbeit); Schulverweigerung – Was tun? Grenzen und Möglichkeiten; Thema Trauma: Was genau wird als Trauma definiert? – Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen; Resilienz; Borderline; Sozialpädagogische Diagnostik; Erarbeitungsprozess einer positiven, wertschätzenden, ressourcenorientierten Haltung gegenüber Klienten*innen und ihren Familien; professionelle Nähe und Distanz – (professionell bleiben in der Beziehungsarbeit); Beziehungsgestaltung und Bindung; Genogrammarbeit; Individualität im Gruppen- und Zwangskontext, Wie kann individuelles pädagogisches Arbeiten gelingen?; Hilfeplanung – wie kann aktive Beteiligung funktionieren? Wessen Hilfeplan ist es eigentlich und wie wird er umgesetzt? Was sind Ziele der Klienten*innen und deren Familie?; Fürsorge- und Aufsichtspflicht; Sozialdatenschutz; besondere Herausforderungen – Sucht, häusliche Gewalt, Sexualpädagogik, Medienpädagogik; Umgang mit suizidalen Episoden / chronische Suizidalität; Aufnahme und Ablösung aus den HzE	Nein	Ja, teilweise
3	Neu im ASD; Sucht; Wir greifen auf die Fortbildungen beim LJA und TLKT zurück – dort wird auch auf Bedarfswünsche eingegangen.	Psychiatrische Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen; Elternarbeit	Kinderschutzkonferenzen entsprechend der kommunizierten Bedarfe	k. A.
4	Fortbildungen im Bereich Jugendhilfeplanung, bei gesetzlichen Neuerungen sowie Fortbildungen bei Erweiterung des Aufgabenbereichs z.B. bezogen auf die zukünftige Integration von und Zuständigkeit für Kinder mit Handcap.  Da aktuell in die ASD's kaum noch Lebens- und berufserfahrene Fachkräfte einsteigen, wäre ein Fortbildungsprogramm für Berufseinsteiger nach dem Studium notwendig. Insbesondere die persönliche Eignung sollte Thema sein - „vom Menschen helfen wollen - zur Profession“.	Wir sehen bei den Trägern den Bedarf nach Fortbildung bezogen auf Kinder und Familien mit einem hohen Hilfebedarf. Ebenso bezogen auf ihre Haltung, Hilfen nicht kurzfristig einzustellen, sondern in einem solchen Fall gemeinsam und behutsam eine neue Perspektive zu entwickeln sowie in Vorbereitung der jungen Menschen auf ein Leben außerhalb der stationären Betreuung und Versorgung. Des Weiteren sehen wir bei Hilfen nach § 19 SGB VIII den Bedarf nach Fortbildung bezogen auf Mutter-Kind-Bindungen und frühkindliche Entwicklung. Darüber hinaus Fortbildung ggf. gemeinsam zu psychischen Krankheitsbildern, Umgang mit psychischen kranken und gefährdeten jungen Menschen und Eltern.	Es werden in größeren Abständen gemeinsame Fachtagungen organisiert, Kaum noch Ressourcen!	Nicht ausschließlich.
5	Weiterbildung und Auffrischung in sämtlichen Arbeitsbereichen ortsnah; Möglichkeiten Fortbildungen auch außerhalb des Bundeslandes zu nutzen; Umgang mit „Systemsprengern“; Umgang mit einer sich veränderten Gesellschaft und Verschärfung von Lebenslagen; Auf- und Ausbau von gemeinsamen Fortbildungsmaßnahmen für Kooperationspartner	Dokumentation und Hilfeplanung; Umgang mit Systemsprengern	Nein, aufgrund fehlender Angebote und fehlender Ressourcen	Ja
6	Unterbringung von "schwierigen" Kindern und Jugendlichen – Unterstützungsangebote	Umgang bei Verfahren von Kindeswohlgefährdung; Umgang mit "schwierigen" Kindern und Jugendlichen	KiTa-Leiter*innen-Tagungen zu verschiedenen aktuellen Themen (fachliche Voraussetzungen, neue gesetzliche Regelungen, strukturelle Regelungen); gemeinsam mit freien Trägern der Jugendhilfe zu den Themen psychische Erkrankungen, Umgang mit psychisch Kranken, Verfahren bei Kindeswohlgefährdung, Gesprächsführung gemeinsame Workshops mit Trägern der ambulanten Jugendhilfe zur Verbesserung der Zusammenarbeit	Ja

7	<p>Regelmäßige rechtliche Weiterbildungen; Weiterbildungen für Quereinsteiger / Berufseinsteiger im Bereich der Jugendamtstätigkeiten (ASD, PKD, EGD, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Eingliederungshilfe – Kinder, Vormundschaften, Pflegschaften, Jugendgerichtshilfe, Unterhalt, Beistandschaften, Kinderschutz, Schulsozialarbeit) sollte es mehrmals im Jahr Angebote geben</p> <p>Wenn sich gesetzliche Grundlagen ändern/hinzukommen sollte unmittelbar mit der Änderung ein Fortbildungsangebot erfolgen – der den betroffenen Mitarbeiterkreis ausbildet (z. B. Vormundschaften und ASD)</p> <p>Angebote/Programme zur Förderung der Resilienz</p> <p>Häufigere Leitungstreffen (ASD/Amtsleitung), bei besonderen Themen/Ereignissen unmittelbare Organisation von Arbeitstreffen z. B. Ukraine-Krieg</p> <p>Unterstützung in der Ausbildung bei IseF (insoweit erfahrene Fachkraft)</p>	<p>Ausbildung von IseF</p> <p>Im Bereich der ambulanten Hilfen gibt es für die Träger kaum Fortbildungen -&gt; es braucht hier konkrete Angebote für die Träger</p> <p>Angebote für Träger für die Erstellung von (Gewalt-)Schutzkonzepten</p> <p>Wenn sich gesetzliche Grundlagen ändern/hinzukommen sollte unmittelbar mit der Änderung ein Fortbildungsangebot an die Träger erfolgen</p>	<p>Ja, im Bereich Inklusion</p> <p>Netzwerk Kinderschutz -&gt; wenn da Fortbildungen sind, dann ja</p>	<p>JA! Geringe Erfahrung, geringer Austausch, zu wenig Kenntnisse um Möglichkeiten</p>		
8	Fortbildungsreihe für Neueinsteiger*innen im Sozialen Dienst	Fortbildungsreihe für Neueinsteiger*innen in SPFH	Ja – mit ambulanten Bereich	k. A.		
9	Novellierung des SGB VIII; sex. Missbrauch; Trauma; Generell neue Kollegen adäquat weiterbilden/qualifizieren (bspw. Gesprächsführung, Deeskalation, rechtlich, fachlich)	Konzepte zur pädagogischen Arbeit mit grenzüberschreitenden jungen Menschen	Gemeinsame Fachtagung (dieses Jahr Thema „Resilienz“); Qualifizierung der MA eines Trägers bei Neueröffnung einer Einrichtung durch TL ASD	Ja		
10	gesetzliche Grundlagenschulungen bei Veränderungen, dies dezentral; gemeinsame Inhouseschulungen zu fachübergreifenden Themen, z.B. inklusive Kinder- und Jugendhilfe; regelmäßige KWG-Schulungen; Gesprächsführung; Umgang mit Missbrauch /Sucht; wiederkehrende Fortbildungen im festen Turnus	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen; Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen; Fachkräftegewinnung	Ja! Gestaltung der Hilfeplanprozesse; Kinder- und Jugendbeteiligung; Entwicklung von Kinderschutzkonzepten	Ja		
11	Seminar „Neu im ASD“; Unterstützung bei der Berufseinmündung in den ASD	k. A.	Kinderschutzfachtag (alle 2 Jahre); AK ambulante Hilfen (SPFH, Erziehungsbeistand) -> hier werden externe Referenten eingeladen; gemeinsame Weiterbildungen im Rahmen des Landesprogramms Kinderschutz (hier Schwerpunkt Kinderschutz)	k. A.		
12	Personelle Ausstattung	Digitalisierung -> Einführung von entsprechender Verfahrensanwendung, technische Ausstattung der Mitarbeitenden	Rechtliche Grundlagen, KJSG, Jugendhilfe im Strafverfahren, Pfleki/Adoption	Rechtliche Grundlagen, Dokumentation, Hilfeplanverfahren	Nein	Teilweise
13	Personelle Ausstattung um alle gesetzlichen Verpflichtungen vollumfassend ausführen zu können	Wer haftet, wenn die notwendigen Personalstellen beantragt, aber nicht eingerichtet werden?	Umgang mit Inklusion; Umgang mit Systemsprengern und massiv straffälligen Kindern (z.B. 12-jährige Mörder); Umgang mit Flüchtlingen; Umgang mit Folgen der Corona-Pandemie; Schuldistanz; Fachkräftemangel	Ja – z. B. Kinderschutz, Jugendschutz, Inklusion (Gemeinsame Auswertung von kritischen Fallverläufen und gemeinsame Suche mit mehreren Trägern nach geeigneten Hilfsangeboten; Supervisionen möglich...)	k. A.	
14	Modulare Fortbildung für neue Mitarbeitenden im ASD; Schulungen im Bereich Pflegekinderwesen (Zertifizierungskurs)	Kinderschutz, IseF, Kinderrechte, Beteiligungsstrukturen, Elternarbeit	Kinderschutzfachtag; spezielle Fachthemen (FASD, sex. Missbrauch, häusliche Gewalt, „Systemsprenger“)	Fortbildungen und Fachtagung werden meist aufgrund schwieriger Fallkonstellationen und dem daraus resultierenden Bedarf an Wissen und Qualifizierung geplant		
15	Unterstützungs- und/oder Fortbildungsbedarfe sind aus unserer Sicht abgedeckt	Neben den Fortbildungsangeboten seitens des Ministeriums gibt es bei Bedarf die Möglichkeit und das Angebot von Inhouse-Schulungen -> wurde bereits mehrfach angeboten und in Anspruch genommen	Sehr effektiv und ermöglicht auch den bereichsübergreifenden Austausch	Einrichtungsträger nutzen regelmäßig Fortbildungsangebote -> wird durch Qualitätsentwicklungsberichte und im Austausch ersichtlich	Fortbildungen haben in der Vergangenheit, veranlasst durch das hiesige Jugendamt, schon stattgefunden, ist aber eher selten	<i>Es ist nicht ersichtlich in welchem Kontext die Frage gestellt wird und kann somit auch nicht beantwortet werden.</i>
16	Aufgrund von großen personellen Veränderungen die Module „Neu im ASD“, Fortbildungen zu den Gesetzesänderungen der letzten Jahre (zum Teil SGB VIII Novelle, Vormundschaftsbereich, etc.); komplexe Fallverläufe	Thema Schutzkonzepte	Aktuell nicht	In der Regel gibt es keine gemeinsam organisierten Fortbildungen zu bestimmten Themen	Ja	
17	Systemische Ausbildungen, Beratungskompetenzen, Methoden-Know-how, kommunale Curricula im Sinne einer einheitlichen Fachlichkeit in der Sozialarbeit	[siehe oben] Es werden keine konkreten Bedarfe kommuniziert	Das JA führt Fortbildungen durch zum Fachkonzept „Sozialraumorientierung“, Schulungen zum Kinderschutz, es gibt gemeinsame Kollegiale Fallberatungen (Training-on-the-job) die extern fachlich begleitet werden	Ist durch verschiedene AG's, Gremien und einen regelmäßigen Austausch auch nicht unbedingt erforderlich	Teilweise	

\*Antwort nicht erforderlich!